

**TAGESORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDER AM 30. SEPTEMBER UND
1. OKTOBER 2020**

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019



Dr. Ralf Weigand
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Harald Heker
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr der Pandemie ist ein Jahr der notgedrungenen Aktionen und Aktivitäten, auch für die GEMA. Wir haben für unsere von der wirtschaftlichen und kulturellen Vollbremsung hart getroffenen Mitglieder kurzfristig ein Hilfsprogramm aus der Taufe gehoben, das einzigartig in unserer Geschichte ist. Die Entwicklung der GEMA in Richtung digital vernetztes Unternehmen, ohnehin ein Schwerpunkt unserer Planung, haben wir noch einmal deutlich beschleunigt. Und nun halten wir zum ersten Mal unsere Mitgliederversammlung rein virtuell ab. Leichtgefallen ist uns der Verzicht auf eine physische Zusammenkunft keineswegs, zumal neben den Preisverleihungen und Ehrungen, die sonst im Rahmen unserer Versammlungen stattfinden, auch das beliebte Mitgliederfest ausfallen muss. Doch die Entscheidung haben wir wohlüberlegt nach sorgfältiger Abwägung getroffen, aus Verantwortung für unser aller Gesundheit.

Sie können sicher sein: Auch in der rein virtuellen Mitgliederversammlung ist Ihre Teilhabe in vollem Umfang sichergestellt. Wie gewohnt können Sie an allen Entscheidungen demokratisch mitwirken, das ist und bleibt das Kernprinzip der Solidargemeinschaft der GEMA. Über die Möglichkeiten der Partizipation auf digitalem Wege haben wir Sie bereits mit der Einladung und über die Website der GEMA ausführlich informiert. Bitte nutzen Sie unsere Informationsangebote wie etwa die Roadshow im Vorfeld. Denn obwohl wir einige Anpassungen des Regelwerks, die für dieses Jahr vorgesehen waren, aufgrund der virtuellen Durchführung bis zur Mitgliederversammlung 2021 zurückgestellt haben, erwarten Sie eine Reihe wichtiger Themen zur Abstimmung.

Das gilt unter anderem für einen Antrag, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht: Mit einer Sonderregelung für das Geschäftsjahr 2020 sollen Verzerrungen vermieden werden, die durch die zahlreichen pandemiebedingten Veranstaltungsausfälle bei der Verteilung in der Sparte M entstehen können (Tagesordnungspunkt 27).

Des Weiteren enthält die Tagesordnung einen Antrag, durch den die Satzungsbestimmungen zur Mitgliedschaft einfacher und verständlicher gestaltet werden sollen. Vorgeschlagen wird, die dreistufige in eine einfachere, zweistufige Mitgliederstruktur umzuwandeln (Tagesordnungspunkt 16). Aus steuerrechtlichen Gründen wollen wir auch die Leistungsbeziehungen zwischen der GEMA und den Verlagen im Berechtigungsvertrag klarstellen (Tagesordnungspunkt 17).

In Folge der EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt sind die Bestimmungen des Berechtigungsvertrags in Bezug auf die Onlinerechte zu aktualisieren. Hierbei sollen u.a. die von der Richtlinie erfassten Nutzungen auf Online-Plattformen wie YouTube ausdrücklich auch im Berechtigungsvertrag geregelt werden. Zudem gilt es, Detailfragen in Bezug auf die Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechts, des Herstellungsrechts und der Rechte für Live-Streaming und andere lineare Onlinenutzungen zu klären (Tagesordnungspunkt 18).

Als wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und Modernisierung der GEMA schlagen Aufsichtsrat und Vorstand eine Neuordnung der Regeln für die Aufteilung des Ausschüttungsbetrags pro Werk auf die jeweils am Werk beteiligten Berechtigten vor. Die bisherigen Anteilsregelungen, die üblicherweise feste Quoten für die Aufteilung vorsehen, sind in hohem Maße komplex, inkonsistent und für die Berechtigten kaum nachvollziehbar. Sie sollen erheblich vereinfacht und reduziert werden (Tagesordnungspunkt 19).

Sie sehen, eine Fülle von Anträgen wartet darauf, debattiert und entschieden zu werden. Unsere herzliche Bitte: Beteiligen Sie sich engagiert an den Diskussionen und nehmen Sie Ihr Stimmrecht wahr. Die Pandemie mag uns auf Abstand halten, in der Sache jedoch sollten wir umso enger zusammenrücken. Kaum je zuvor war es so wichtig, dass die GEMA sich als Solidargemeinschaft begreift. Ganz in diesem Geist freuen wir uns auf das virtuelle Wiedersehen mit Ihnen Ende September und eine lebhaftere Digitalversammlung mit guten, hilfreichen und auch Mut machenden Impulsen für Sie als Musikschaffende und Musikverleger. Gleichwohl hoffen und freuen wir uns auf neue „alte“ Zeiten, in denen wir uns wieder physisch und in molekularer Verbundenheit begegnen und austauschen können.

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2019	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019	5
C. Tagesordnung	
I. Berichte	6
II. Wahlen	10
III. Anträge zur Satzung	13
IV. Antrag zum Berechtigungsvertrag	35
V. Anträge zum Verteilungsplan	42
VI. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik	95
VII. Verschiedenes	96
D. Versammlungs- und Wahlordnung	99

A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 an 10 Tagen Sitzungen durchgeführt, nämlich am 1./2. April, 22. und 25. Mai, 3. Juli, 25. September, 21./22. Oktober sowie 11./12. Dezember 2019. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse, der Schätzungskommission der Bearbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2019 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 19. März und 26. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2020 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2019 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 18./19. März 2020 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 18./19. März 2020 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2019 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers, Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Prof. Dr. Enjott Schneider und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat, Rudolf Müssig, Frank Ramond, Stefan Wagershausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Pe Werner; für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking (bis 3. Juli als Stellvertreter), Hans-Peter Malten, Michael Ohst, Dagmar Sikorski (bis 13. Juni), Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreter Winfried Jacobs (ab 3. Juli) und Diana Muñoz.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Wagershausen und Dagmar Sikorski (bis 13. Juni) bzw. Hans-Peter Malten (ab 3. Juli).

München, den 19. März 2020

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019

AUF EINEN BLICK

☞ T.01

	2019 in T€	2018 in T€
Erträge	1.069.377	1.019.173
Aufwendungen	163.743	159.662
Verteilungssumme	905.634	859.511
Kostensatz	15,3 %	15,7 %
Kostensatz operativ	13,4 %	13,4 %
Zur Ertragsseite		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso des Außendienstes	407.438	388.469
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	61.119	81.011
Auslandsinkasso	69.344	70.387
Sendungsinakasso	295.180	301.809
Onlineinkasso	181.860	105.494
Vergütungsansprüche	44.082	62.234
Sonstige Bereiche	10.355	9.769
Summe nach Bereichen	1.069.377	1.019.173
Zur Aufwandsseite		
Personalkosten	65.025	60.551
Sachkosten	98.718	99.111
	163.743	159.662

☞ T.01

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2019 in T€	2018 in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	38.476	44.003
	Bildtonträger	6.536	9.742
	Gesamt	45.012	53.745
Aufführung	Musikveranstaltungen	145.862	133.136
Online	Sendung im Internet	546	505
	Download	8.745	8.867
	Streaming	172.704	95.447
	Gesamt	181.995	104.819
Sendung	Hörfunk	52.686	52.772
	Fernsehen	170.006	176.943
	Kabelweitersendung	15.673	15.375
	Gesamt	238.365	245.090
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	149.558	148.242
Vorführung	Vorführung	10.903	10.086
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	250	426
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.178	1.189
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	654	157
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	42.249	60.888
	Gesamt	44.331	62.660
Ausland	A AR	46.654	47.753
	A VR	12.404	13.319
	KRA und KFSA	10.286	9.315
	Gesamt	69.344	70.387
Inkassomandate	Gesamt	164.552	173.968
Sonstige Erträge		19.455	17.039
Gesamt		1.069.377	1.019.173

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an kommunikation@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 86. Geschäftsjahr 2019
2. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
3. Bericht der Abschlussprüfer vom 16. März 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben
- unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 10 Ziffer 6 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter: www.gema.de/geschaeftsbericht

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 15. April 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GEMA enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.“

5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder vom 29. September 2020.

II. Wahlen

Wichtiger Hinweis zur Wahl per E-Voting und per Live-Voting:

- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für das E-Voting im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung registriert haben, können vom 9. bis zum 22. September 2020 per E-Voting (Online-Briefwahl) wählen. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge (Stand: 21. August 2020) möglich. Eventuelle spätere Änderungen (Bsp.: Nachnominierungen bei den Wahlen) können für das E-Voting nicht berücksichtigt werden.
 - Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für die Teilnahme per Live-Stream, Live-Voting und Live-Diskussion registriert haben, wählen am Tag der virtuellen Berufsgruppenversammlungen (30. September 2020) per Live-Voting.
 - Im Anschluss an das Live-Voting wird das Ergebnis der jeweiligen Wahl unter Berücksichtigung der E-Voting-Stimmen und der Live-Voting-Stimmen ermittelt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
8. Wahl des **Wahlausschusses** gemäß B. I. Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 316)

Der Wahlausschuss ist für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge für die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sowie für die Leitung dieser Wahlen zuständig.

Für jede Berufsgruppe werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Die Wahl des Wahlleiters und die Wahl des Stellvertreters finden in gesonderten Wahlgängen mit eigenen Wahllisten statt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat einschließlich der aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium (Beschwerdeausschuss, Sitzungsgeldkommission, Werkausschuss, Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren der Komponisten und der Textdichter in der Sparte E sowie für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, Schätzungskommission der Bearbeiter) oder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angehören und bei den Wahlen dieser Gremien während ihrer Amtszeit auch nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Aufsichtsrat ernannt, aber nicht aus seiner Mitte besetzt werden (Aufnahmeausschuss, Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E, Kuratorien der GEMA-Sozialkasse sowie der Versorgungsstiftung der deutschen Komponisten), sind dagegen wählbar.

Aufgrund der von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten eingereichten Wahlvorschläge stehen folgende Kandidaten für die Wahl zur Verfügung:

Berufsgruppe Komponisten:

Wahlleiter:

Thomas Rebensburg

Stellvertreter:

Prof. Christian Bruhn

Berufsgruppe Textdichter:

Wahlleiter:

Götz von Sydow

Stellvertreter:

Peter Schmiedel

Berufsgruppe Verleger:

Wahlleiterin:

Dr. Sabine Meier

Stellvertreterin:

Sabine Kemna

Kurzporträts der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie rechtzeitig vor Beginn des E-Votings unter www.gema.de/mitgliederversammlung

9. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Komponisten gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Enjott Schneider zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat Michelle Leonard zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Verleger gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Aufsichtsratsmitglied Dagmar Sikorski zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Jörg Fukking zu ihrem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

11. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Verleger gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Jörg Fukking zum ordentlichen Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat Winfried Jacobs zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

12. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds der Schätzungskommission gemäß § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 469)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Kommissionsmitglied Raimund Erbe zurückgetreten ist. Der Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Lenard Schmidthals zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

13. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Schätzungskommission gemäß § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 469)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Kommissionsmitglied Lenard Schmidthals vom Aufsichtsrat zum ordentlichen Mitglied gewählt worden ist. Der Aufsichtsrat hat Tina Pepper zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

14. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds in den Werkausschuss für die Berufsgruppe Komponisten gemäß § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 339)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Ausschussmitglied Dieter Reith verstorben ist. Der Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Tobias P. M. Schneid zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

III. Anträge zur Satzung

15. Die ordentlichen Mitglieder Daniel Backes, Okko Bekker, Reinhard Besser, Andreas Bick, Chemusic & Ecopark Studios Eduardo Garcia Gusche e.K., Bertram Denzel, René Dohmen, Andreas Drewling, Michael Duwe, Firstworks Music GmbH, Tomas Fronza, Raul Geisler, John Groves, Christoph Hammerl, Peter Hayo, Will-Bertolt Hirsch, Eike Hosenfeld, Rupert Keplinger, Alexander Komlew, Dr. Anselm Kreuzer, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Andreas Lucas, Yullwin Mak, Eckes Malz, Stephan Moritz, Peter Moslener, Maximilian Olowinsky, Sebastian Parche, Tina Pepper, Christoph Rinnert, Carsten Rocker, Andreas Röhrig, Timo Schamborski, Reinhard Schaub, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Christian Steenken, Klaus Stühlen, Andreas Suttner, Andreas Weidinger, Christian Wilckens und Christoph Zirngibl sowie die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder Kick The Flame Musikverlag Rajk Barthel und Markus Rennhack stellen zu § 2 Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 195) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erweiterung des Vereinszwecks“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind der Schutz und die Förderung des Urhebers und seiner Belange sowie die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung. Seine Einrichtung ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Wahrnehmung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Er kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihm übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen. Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen.

...

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind der Schutz und die Förderung des Urhebers und seiner Belange sowie die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung. Seine Einrichtung ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Wahrnehmung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Er kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihm übertragenen Rechte **sowie ihre Lizenzierung** erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen. Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die die ihm übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen.

...

Begründung:

Die Antragsteller sind der Meinung, dass die bereits in der Mitgliederversammlung 2019 auf Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossene Veränderung des Vereinszwecks sinnvoll ist und zum Ausdruck bringt, dass die GEMA Spielraum benötigt, um sich an digitale Märkte anpassen zu können. Mit dem vorliegenden Antrag wollen die Antragsteller diesen Spielraum zusätzlich erweitern, dadurch zu einer Verbesserung der Marktposition des GEMA-Repertoires beitragen und zum Ausdruck bringen, dass es in einigen Segmenten der Musikknutzung dringenden Handlungsbedarf durch die GEMA gibt.

Hintergrund für die Annahme des Handlungsbedarfs ist die Beobachtung, dass GEMA-freie Musikanbieter zunehmend Marktanteile vereinnahmen, sich im Jahr 2020 eine Zuspitzung dieses Trends andeutet und die Verschiebung von „klassischen“ Musikknutzungen hin zu digitalen sich rasant vollzieht.

Die Antragsteller befürchten, dass sich die Definition des Vereinszwecks über die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte als unzureichend für die notwendige Anpassung der GEMA an neue Märkte erweisen könnte. Leider muss festgestellt werden, dass – insbesondere im digitalen Bereich – viele Musikknutzer den Einsatz von GEMA-Repertoire vermeiden. Nach Ansicht der Antragsteller sind daher Maßnahmen seitens der GEMA notwendig, die über die Wahrung und Wahrnehmung übertragener Rechte hinausgehen, beispielsweise die Schaffung von Optionen für ergänzende Rechteeinräumungen oder flexible Rechte-Ausschlüsse – stets mit dem Ziel, dass das GEMA-Repertoire in großem Umfang lizenziert und angemessen vergütet werden kann.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6, § 7 Ziffer 2 und 3, § 8, § 9, § 10 Ziffer 7 Absatz 2, § 12 Ziffer 1 und 2 der Satzung, A. I. 2 der Versammlungs- und Wahlordnung, § 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, I. 1. des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik und I. 1. des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 197 ff., 313, 445, 452, 459 f. und 467) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuregelung der Mitgliedschaftsformen“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer Berufsgruppe erworben werden.

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3).

§ 6 Mitgliedschaft^{FN1}

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern **und** außerordentlichen Mitgliedern (- - -). Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer Berufsgruppe erworben werden.

2. Die Bezeichnung „**außerordentliches** Mitglied“ führt der Berechtigte, der (- - -) die **Bedingungen** (- - -) der ordentlichen Mitgliedschaft **nicht** erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). **Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist abhängig von der Zahlung der vom Aufsichtsrat festgesetzten Aufnahmegebühr.**

Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist, sowie die Vorlage einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses.

Wird die Aufnahme als außerordentliches Mitglied von der

GEMA abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der GEMA einlegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Antrag.

3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

3. Ordentliches (- - -) Mitglied der GEMA **in den Berufsgruppen Komponisten oder Textdichter** kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist (- - -). **Für den Nachweis der Urheberschaft gelten folgende Anforderungen^{FN2}:**

a) Komponisten müssen 5 selbst geschaffene Werke der Musik vorlegen.

b) Textdichter müssen 5 selbst geschaffene, vertonte Texte vorlegen.

Musikverlage müssen zudem im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Verzeichnis eingetragen sein. Auf Verlangen der GEMA sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug bzw. einen Auszug aus dem ausländischen Verzeichnis nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(- - -)

Als Musikverlag kann im Übrigen nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die

4. Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Verzeichnis eingetragen ist. Zudem müssen Musikverlage verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA **erbringen**. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). **§ 16 E. dieser Satzung sowie § 7 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans bleiben unberührt.**

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen Musikverlage die Erbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf 5 von ihnen verlegte Werke nachweisen.^{FN2)}

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

(- - -)

4. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im Besonderen, der GEMA alle für das Aufnahmeverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(- - -)

Näheres zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmebedingungen für die außerordentliche und angeschlossene Mitgliedschaft wird in einer Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

(- - -)

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

5. Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Ände-

rungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

^{FN2)} Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

§ 7

§ 7^{FN)}

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft erworben werden von:

1. ...

a) Komponisten, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00 jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

a) ...

b) Textdichtern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

b) ...

c) Musikverlegern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 75 000,00 jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 4 500,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

c) ...

Die in a) bis c) genannten Voraussetzungen müssen jeweils innerhalb von 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgelegen haben.

...

...

...

2. Wird beim Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft festgestellt, dass deren Voraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren, erfolgt Anrechnung der früheren Zeit auf die Fünfjahresfrist nach Ziffer 1.

(- - -)

3. Der Aufsichtsrat kann ferner solche Komponisten, Textdichter und Musikverleger als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte dem Verein

2. Der Aufsichtsrat kann ferner solche Komponisten, Textdichter und Musikverleger als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte dem Verein

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen.

...

übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

2. Zusätzlich zu dem Aufnahmeantrag muss der Antragsteller eine unterzeichnete Beitrittserklärung einreichen, in der er ausdrücklich erklärt,

a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,

b) dass er alles tun werde, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins herbeizuführen und alles unterlassen werde, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte,

c) in welcher Berufsgruppe die Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen,

d) dass der in § 3 vorgesehene Berechtigungsvertrag abgeschlossen ist.

Wenn der Aufnahmeantrag positiv beschieden wird, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Eingang der Beitrittserklärung folgt.

§ 8^{FN)}

1. (- - -) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte den hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag und die gemäß § 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4 erforderlichen Nachweise vollständig bei der GEMA einreicht.

Im Aufnahmeantrag hat der Berechtigte ausdrücklich zu erklären,

a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,

b) dass er alles tun werde, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins herbeizuführen und alles unterlassen werde, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte **und**

c) in welcher Berufsgruppe die Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen.

(- - -)

(- - -)

2. Der Aufnahmeantrag und die gemäß § 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4 zu erbringenden Nachweise werden zunächst einem Aufnahmeausschuss vorgelegt, der hierzu eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgibt.

Näheres zur Besetzung und zum Verfahren des Aufnahmeausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Wird der Aufnahmeantrag positiv beschieden, so beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den vollständigen Eingang der vom Berechtigten vorzulegenden Aufnahmeunterlagen folgt.

3. Auch wenn die Voraussetzungen von § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 vorliegen, kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

...

4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll.

4. Auch wenn die Voraussetzungen von **§ 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4**, § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. **1** vorliegen, kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

...

5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief **unter Angabe der Gründe** mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats **ab Zugang** durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.

endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.

5. Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 der Satzung abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung gilt § 7 Ziff. 1 der Satzung entsprechend. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

6. Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 4 der Satzung abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung **gelten** § 7 Ziff. 1 **und** § 8 der Satzung entsprechend. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muss beim Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein. Sie wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die im Berechtigungsvertrag vereinbarte Dauer der Rechtsübertragung. Nach Beendigung der ordentlichen oder außerordent-

§ 9

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ^{FN)}

Die ordentliche (- - -) Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muss beim Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein. Sie wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beendigung der ordentlichen (- - -) Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die im Berechtigungsvertrag vereinbarte Dauer der Rechtsübertragung. Nach Beendigung der ordentlichen (- - -) Mitgliedschaft wird der

lichen Mitgliedschaft wird der Berechtigte für die Dauer des Berechtigungsvertrages als angeschlossenes Mitglied geführt.

2. ...

(3) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 3 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

...

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten. Ein erneuter Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft ist frühestens 5 Jahre, ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 10 Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 7 Ziff. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.

Berechtigte für die Dauer des Berechtigungsvertrages als **außerordentliches** Mitglied geführt.

2. ...

(3) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 2 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

...

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines **außerordentlichen** Mitglieds erhalten. Ein erneuter Antrag (- - -) auf ordentliche Mitgliedschaft **ist** frühestens 10 Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 7 Ziff. 2 der Satzung bleibt davon unberührt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 10 Mitgliederversammlung

7. ...

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter in der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Vertretung darf keinen Interessenkonflikt befürchten lassen. Ein Interessenkonflikt ist in der

§ 10 Mitgliederversammlung ^{FN)}

7. ...

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter in der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Vertretung darf keinen Interessenkonflikt befürchten lassen. Ein Interessenkonflikt ist in der

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,

...

Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- (- - -) außerordentlichen Mitgliedern,

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 12

Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

...

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. Es gilt § 10 Ziff. 7 Abs. 2 sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

...

§ 12

Versammlung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder^{FN)}

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen (- - -) Mitglieder statt. Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

...

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. Es gilt § 10 Ziff. 7 Abs. 2 sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

...

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Angeschlossene und außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 der Satzung abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 9 Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

...

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Erwirbt ein Delegierter oder ein Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet. Scheidet ein Delegierter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, rückt der für die jeweilige Berufsgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle. Kann ein ausgeschiedener Delegierter nicht durch einen gewählten Stellvertreter ersetzt werden, hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauffolgenden Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder einen neuen Delegierten zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. (- - -) **Außerordentliche** Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 4 der Satzung abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 9 Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

...

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Erwirbt ein Delegierter oder ein Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet. Scheidet ein Delegierter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, rückt der für die jeweilige Berufsgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle. Kann ein ausgeschiedener Delegierter nicht durch einen gewählten Stellvertreter ersetzt werden, hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauffolgenden Versammlung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder einen neuen Delegierten zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

I. Mitgliederversammlung

I. Mitgliederversammlung

2.
Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

2.
Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen (- - -) Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

§ 1

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der

(4) Die außerordentlichen (- - -) Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird

Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 11 a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches (- - -) Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 11 a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren.

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem **die Aufnahmeunterlagen vollständig** bei der GEMA eingegangen **sind**. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß **§ 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4 und § 7** Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren.^{FN)}

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 11 a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

§ 1

(3) Die außerordentlichen (- - -) Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen (- - -) Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche (- - -) Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 11 a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 3

Die ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

...

§ 3

Die ordentlichen **und** außerordentlichen (- - -) Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Anhang zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem **die Aufnahmeunterlagen vollständig** bei der GEMA eingegangen **sind**. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß **§ 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4** und § 7 Ziff. 1 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.^{FN)}

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei

**Genehmigung der zuständigen
Senatsverwaltung mit Wirkung zum
01.01.2021.**

Begründung:

Durch den vorliegenden Antrag sollen die im Regelwerk enthaltenen Bestimmungen zur Struktur der Mitgliedschaft einfacher und transparenter gestaltet werden.

I. Hintergrund

Die GEMA ist die einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland, deren Regelwerk drei verschiedene Mitgliedschaftsformen vorsieht: Die angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitgliedschaft. Da diese dreistufige Mitgliederstruktur unnötig kompliziert und für viele Mitglieder nur schwer nachvollziehbar ist, haben Aufsichtsrat und Vorstand einen Antrag erarbeitet, durch den das Regelwerk vereinfacht werden soll.

II. Inhalt der Neuregelung

Kern der Neuregelung ist die Umwandlung der dreistufigen Mitgliederstruktur in eine zweistufige Mitgliederstruktur. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die außerordentliche Mitgliedschaft in ihrer jetzigen Form abgeschafft wird (vgl. insbesondere § 6 der Satzung n.F.). Hierfür spricht unter anderem, dass es sich bei der außerordentlichen Mitgliedschaft nur um eine Art Durchgangsstation zur ordentlichen Mitgliedschaft handelt, an die keine besonderen Rechte und Pflichten geknüpft sind. Die Abschaffung der außerordentlichen Mitgliedschaft würde somit zu keinem Nachteil für die Mitglieder führen, sondern das derzeitige komplizierte dreistufige System verfahrenstechnisch lediglich vereinfachen. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschlagene Änderung auch der Differenzierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes entspricht, das ebenfalls nur zwei Formen der Mitgliedschaft vorsieht.

Gleichzeitig soll die derzeitige angeschlossene Mitgliedschaft in „außerordentliche Mitgliedschaft“ umbenannt werden (vgl. insbesondere § 6 Ziffer 1 und 2 der Satzung n.F.). Auf diese Weise können Mitglieder, die bereits außerordentlich sind, diese Bezeichnung beibehalten. Darüber hinaus werden sämtliche angeschlossene Mitglieder ebenfalls zu außerordentlichen Mitgliedern. Die derzeit überwiegend in der Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren geregelten Voraussetzungen für den Erwerb der angeschlossenen Mitgliedschaft (= außerordentliche Mitgliedschaft neuer Form) werden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit vollständig in die Satzung integriert (vgl. § 6 Ziffer 2 der Satzung n.F.).

Die sachlichen und formalen Anforderungen an den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ändern sich durch die Abschaffung der außerordentlichen Mitgliedschaft alter Form nicht und unterliegen auch weiterhin einer genauen Prüfung durch Aufnahmeausschuss, Aufsichtsrat und Vorstand. Die Neuregelung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- Wie bisher setzt der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft voraus, dass der Antragsteller der GEMA mindestens fünf Jahre als außerordentliches Mitglied angehört. Die Geltung einer „Karenzzeit“ von mindestens fünf Jahren bleibt somit unverändert erhalten. Zudem muss der Antragsteller weiterhin das nach der Satzung erforderliche Mindestaufkommen erwirtschaftet haben (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung n.F.).
- Darüber hinaus muss der Antragsteller weiterhin nachweisen, dass er als Urheber tätig ist bzw. verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt. Einziger Unterschied im Vergleich zur jetzigen Regelung ist, dass die

Prüfung der Nachweise in Zukunft nicht mehr beim Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft, sondern direkt beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt (vgl. § 6 Ziffer 3 und 4 und § 8 Ziffer 1 der Satzung n.F.). Dieses neue Verfahren – bei dem die Prüfung der Voraussetzungen der außerordentlichen Mitgliedschaft alter Form mit der Prüfung der Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft zusammengelegt wird – hätte u.a. den Vorteil, dass die Beurteilung der Tätigkeit als Urheber bzw. der verlegerischen Leistung nicht mehr fünf Jahre vor sondern immer aktuell beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass für Mitglieder, die vor Inkrafttreten der Neuregelung außerordentliches Mitglied in der bisherigen Form geworden sind und den Nachweis der Tätigkeit als Urheber bzw. der verlegerischen Leistung bereits erbracht haben, Bestandsschutz gilt. Die betreffenden Mitglieder müssen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft daher keine entsprechenden Nachweise mehr vorlegen und erfahren durch die Neuregelung somit keinen Nachteil (vgl. Fußnote zu § 6 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 Absatz 2 der Satzung n. F.)

- Die Nachweise müssen vom Antragsteller mit dem Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eingereicht werden. Um das Verfahren zu vereinfachen, ist die zusätzliche Einreichung einer separaten Beitrittserklärung dagegen nicht mehr erforderlich (vgl. § 8 Ziffer 1 der Satzung n.F.).
- Im nächsten Schritt werden die Aufnahmeanträge und Nachweise – wie bereits in der Vergangenheit – dem mit Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe besetzten Aufnahmausschuss vorgelegt, der hierzu eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgibt. Näheres zur Besetzung und zum Verfahren des Aufnahmausschusses wird – ebenfalls wie bisher – in einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt (vgl. § 8 Ziffer 2 der Satzung n.F.).
- Im Anschluss entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Wenn der Aufnahmeantrag positiv beschieden wird, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den vollständigen Eingang der vom Antragsteller vorzulegenden Aufnahmeunterlagen folgt (vgl. § 8 Ziffer 3 der Satzung n.F.).

Bei den weiteren Änderungen des Regelwerks handelt es sich um Folgeanpassungen, die aufgrund der Abschaffung der außerordentlichen Mitgliedschaft alter Form und der Änderung des Verfahrens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlich sind.

III. Zeitliche Geltung

Der Antrag sieht vor, dass die Neuregelung mit Wirkung zum 01.01.2021 gelten soll. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die operative Umsetzung der Änderungen und eine ausführliche Information der Mitglieder in der virtuos etc. verbleibt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6 Ziffer 3 der Satzung und § 5 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 197 und 221) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Klarstellungen im Regelwerk zur Leistungsbeziehung zwischen der GEMA und den Verlagen“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

§ 6

3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

3. Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

...

...

Als Musikverlag kann im Übrigen nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Als Musikverlag kann im Übrigen nur eine Firma als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, die verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). **Musikverlage wenden der GEMA mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der GEMA beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Komponisten und Textdichtern steigern.**

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind

...

verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

§ 5

Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden, ein vervielfältigtes Exemplar jedes angemeldeten Werkes zur Registrierung vorzulegen und die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Urheberschaft in der von der GEMA vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

Für Werke, die der Berechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GEMA den Anspruch auf Verrechnung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA für die Feststellung seiner Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Beantragte Neufassung:

§ 5

Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden, ein vervielfältigtes Exemplar jedes angemeldeten Werkes zur Registrierung vorzulegen und die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Urheberschaft in der von der GEMA vorgeschriebenen Form nachzuweisen. **Bei verlegten Werken ist der Musikverlag zugleich für die Urheber zur Anmeldung der Werke verpflichtet.**

...

...

Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Soweit Urheber von bei ihm verlegten Werken noch nicht Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abschließen.

Die Leistungen von Musikverlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans abgegolten. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche gegenüber der GEMA bestehen nicht.

Begründung:

Der Antrag dient der Schärfung der zwischen der GEMA und den Musikverlagen bestehenden Leistungsbeziehungen. Durch die Änderungen in Satzung und Berechtigungsvertrag soll klargestellt werden, dass nicht nur die Urheber durch die Rechteinbringung, sondern auch die Musikverlage gegenüber der GEMA eine eigenständige wirtschaftliche Leistung erbringen. Die beantragten Klarstellungen sind erforderlich geworden, damit die GEMA wie bisher den Musikverlagen die Umsatzsteuer auf ihre Ausschüttungssumme gutschreiben kann. Durch die Neuregelung soll dem Risiko einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung, die eine Abrechnung der Umsatzsteuer im Verhältnis zwischen Urheber und Verleger erforderlich machen würde, entgegengewirkt werden.

Im Einzelnen sieht der Antrag folgende Klarstellungen vor:

1. Die Tätigkeit der Musikverlage ist auf die Förderung der Nutzung der Musikwerke gerichtet. Gesteigerte Musiknutzungen führen zu einem erhöhten Ertrag der GEMA. Dies soll in der Satzung festgehalten werden.
2. Der Antrag sieht vor, dass die Verpflichtung der Verlage zur Anmeldung der verlegten Werke in den Berechtigungsvertrag aufgenommen wird. Die Urheber bleiben weiter zur Anmeldung berechtigt.
3. Die Erbringung einer verlegerischen Leistung ist bereits jetzt für Musikverlage Beteiligungsvoraussetzung bei der GEMA. Die verlegerische Leistung konkretisiert die Nutzungsförderungspflicht der Verlage. Da gesteigerte Musiknutzungen zu einem erhöhten Ertrag der GEMA führen, wird die verlegerische Leistung auch gegenüber der GEMA erbracht. Dies soll im Berechtigungsvertrag klargestellt werden.

Antrag 17

4. In der Praxis weisen Verlage Urheber, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verlagsvertrages noch keine Mitglieder der GEMA sind, auf die Vorteile der Mitgliedschaft in der GEMA hin. Durch den Berechtigungsvertrag soll hierzu eine Verpflichtung geschaffen werden.

5. Die Erbringung der verlegerischen Leistung gegenüber der GEMA wird durch die Ausschüttung des Verlegeranteils abgegolten.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

IV. Antrag zum Berechtigungsvertrag

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 b), d), h), i) Absatz 1 und 4, § 10 Ziffer 2 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 217 f. und 224) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Onlinerechte – Aktualisierung des Berechtigungsvertrags aufgrund der EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

b) Die Rechte der Hörfunk-Sendung mit Ausnahme der Sendung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

...

d) Die Rechte der Fernseh-Sendung mit Ausnahme von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

b) Die Rechte der **Audio-Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) einschließlich der für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Nicht der GEMA übertragen werden die Rechte der Audio-Sendung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.**

...

d) Die Rechte der **audiovisuellen Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text), einschließlich der für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Nicht der GEMA übertragen werden die Rechte der audiovisuellen Sendung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.**

...

h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z. B. Speicher- card, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-Part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern.

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen.

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text), die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln, einschließlich z. B. für mobile Internetnutzung und für Musikaustauschsysteme.

...

h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z. B. Speicher- card, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-Part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern. **Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.**

(- - -)

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text), die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln. **Dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive Onlinenutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musikaustauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Für Nutzungen nach diesem Absatz überträgt der Berechtigte der GEMA im Sinne einer gesonderten Nutzungsart**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

gemäß § 16 auch die graphischen Rechte am Text.

Die Rechtswahrnehmung zur Nutzung der Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als Rufmelodien und als Freizeichenmelodien erfolgt zweistufig. Stufe 1: Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Rufmelodie oder als Freizeichenmelodie, insbesondere nach § 14 UrhG und § 23 Satz 1 UrhG, bleibt beim Berechtigten. Stufe 2: Die Rechte nach lit. h Abs. 1 bis 3 überträgt der Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung.

Die Rechtsübertragung erfolgt jeweils vorbehaltlich der Regelung nach Abs. i).

Die vorgenannten Rechte umfassen nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild. (- - -)

Für Vervielfältigung dramatisch-musikalischer Werke – vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen – zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch durch Ton- oder Bildtonträger bleibt dem Berechtigten das Vervielfältigungsrecht vorbehalten, soweit es sich um die Wahrnehmung gegenüber Theatern handelt.

i) (1) Die Rechte zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie jeder anderen Verbindung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und andere Datenträger oder in Datenbanken, Dokumentations-systemen oder in Speichern ähnlicher Art, u. a. mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung, mit der Maßgabe, dass GEMA und Berechtigter sich gegenseitig von allen bekannt werdenden Fällen benachrichtigen. Der GEMA werden diese Rechte unter einer auflösenden Bedingung übertragen.

Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist

...
...
...
i) (1) Die Rechte zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie jeder anderen Verbindung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und andere Datenträger oder in Datenbanken, Dokumentations-systemen oder in Speichern ähnlicher Art, u. a. mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung, mit der Maßgabe, dass GEMA und Berechtigter sich gegenseitig von allen bekannt werdenden Fällen benachrichtigen. Der GEMA werden diese Rechte unter einer auflösenden Bedingung übertragen.

Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist

von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des Berechtigten an die GEMA über einen ihm selbst bekannt gewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Dokumentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von Abs. (2).

...

von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des Berechtigten an die GEMA über einen ihm selbst bekannt gewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Dokumentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von Abs. (2) **sowie das Recht zur Verwendung von Werken für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gemäß Abs. (4).**

...

(4) Soweit der Berechtigte der GEMA die Onlinerechte gemäß lit. h) Abs. (2) überträgt, überträgt er der GEMA auch das Herstellungsrecht für Filmwerke, die von Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Für die Wahrnehmung des Herstellungsrechts in Bezug auf sonstige Nutzungen bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gilt lit. i) Abs. (1) mit der Maßgabe, dass die Rechtklärung nicht für einzelne Werke oder Nutzungen, sondern für alle betreffenden Nutzungen in Bezug auf den jeweiligen Dienst erfolgt. Zu diesem Zweck informiert die GEMA die Berechtigten im Voraus, wenn sie beabsichtigt, das Herstellungsrecht an den Anbieter eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten zu lizenzieren. Die Details der Rechtklärung nach diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.

§ 10

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Soweit dies für die von § 1h) Abs. 2 bis 4 erfassten Onlinenutzungen erforderlich ist, umfasst die Teilkündigung auch das Recht, Werke der Tonkunst aufzunehmen und technisch aufzubereiten. Umfasst ist auch die sich an eine solche Onlinenutzung unmittelbar anschließende Speicherung des übermittelten Werkes beim Endnutzer (Download).

§ 10

1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 **und 3** erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(- - -)

Im Übrigen bleibt der Berechtigungsvertrag von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Online-distribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

Begründung:

Die EU-Richtlinie vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (i.F.: DSM-Richtlinie) bietet den Anlass, die Bestimmungen des Berechtigungsvertrags zu aktualisieren, die die Wahrnehmung der Onlinerechte durch die GEMA betreffen.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

1. Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten

Art. 17 der DSM-Richtlinie enthält umfangreiche Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, also z.B. durch Plattformen wie YouTube. Der Diensteanbieter haftet hierbei auch für Handlungen der Endnutzer („Uploader“). Um klarzustellen, dass auch diese – hier erstmals gesondert gesetzlich geregelt – Nutzungen vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfasst sind, sollen sie in § 1 h) des Berechtigungsvertrages (i.F.: BerV) ausdrücklich erwähnt werden.

2. Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechts bei interaktiven Onlinenutzungen

Für Nutzungen i.S.d. Art. 17 DSM-Richtlinie, aber auch für sonstige interaktive Onlinenutzungen nimmt die GEMA auch die Rechte für die mit der Onlinenutzung verbundenen Vervielfältigungen und technischen Aufbereitungen wahr. Die entsprechenden, bislang teils in § 1 h) Absatz 2, teils in § 10 Ziffer 2 Absatz 2 BerV (alte Fassung) enthaltenen Regelungen sollen in § 1 h) Absatz 2 BerV (neue Fassung) zusammengeführt werden.

3. Technologieneutrale Ausgestaltung des Senderechts

Auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten können auch Nutzungen stattfinden, die nach deutschem Urheberrecht dem Senderecht zuzuordnen sind, z.B. in Form des Live-Streamings. Um klarzustellen, dass die GEMA auch die Rechte für solche linearen Onlinenutzungen wahrnimmt, sollen die bisherigen Begriffe „Hörfunk-Sendung“ bzw. „Fernseh-Sendung“ in § 1 b) und d) BerV durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt werden.

4. Herstellungsrecht bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten

Dienste für das Teilen von Online-Inhalten werden dadurch charakterisiert, dass sie in großem Umfang von Endnutzern hochgeladene Inhalte zugänglich machen. Vielfach handelt es sich hierbei um Inhalte, die von den Endnutzern unter Verwendung vorbestehender Werke selbst hergestellt werden (sog. „User-Generated Content“).

Eine individuelle Klärung der Herstellungsrechte ist im Bereich dieser massenhaften, dem Ursprung nach privaten Nutzungen nicht möglich. § 1 i) BerV soll daher um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, der die Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten regelt. Hierbei ist folgende Differenzierung vorgesehen:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

- In Bezug auf den typischen, nicht-gewerblichen User-Generated Content bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten soll das Herstellungsrecht – vergleichbar mit der Regelung für Fernsehproduktionen – stets kollektiv durch die GEMA wahrgenommen werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die Endnutzer, die die Inhalte herstellen und hochladen, nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.
- Für sonstige, gewerbliche Inhalte bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten soll der GEMA das Herstellungsrecht dagegen wie im Regelfall des § 1 i) Absatz 1 BerV unter einer auflösenden Bedingung übertragen werden. Hierdurch kann der Berechtigte weiterhin im Einzelfall entscheiden, ob er das Herstellungsrecht kollektiv durch die GEMA wahrnehmen lassen oder individuell vergeben möchte. Aufgrund der Besonderheiten von UGC-Plattformen soll diese Entscheidung allerdings nicht wie üblich für jede einzelne Werknutzung gesondert erfolgen, sondern jeweils einheitlich für alle gewerblichen Nutzungen in Bezug auf einen bestimmten Dienst.

Ergänzend soll klargestellt werden, dass die Berechtigten selbstverständlich weiterhin auch im Zusammenhang mit Nutzungen auf Online-Plattformen die Möglichkeit haben, individuell gegen Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts oder gegen unbefugte Nutzungen ihrer Werke zu Werbezwecken vorzugehen.

Durch die vorgenannten Regelungen wird die GEMA zum einen in die Lage versetzt, Diensteanbietern wie YouTube alle für die Nutzung des typischen, nicht-gewerblichen User-Generated Contents erforderlichen Rechte aus einer Hand zu lizenzieren – wie dies bereits bei anderen in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften der Fall ist. Zum anderen wird die Rechtklärung für sonstige, gewerbliche Inhalte auf den betreffenden Plattformen im Interesse aller Beteiligten vereinfacht. Details der Rechtklärung sollen in gesonderten, vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt werden, die zu veröffentlichen sind. Dies betrifft z.B. die nähere Abgrenzung zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Nutzungen, das Verfahren für die Rechtklärung in Bezug auf gewerbliche Nutzungen und Informationen über Möglichkeiten und Kommunikationswege für die Durchsetzung des Urheberpersönlichkeitsrechts.

5. Wahrnehmung der graphischen Rechte an Lyrics

Gerade in User-Generated Content werden vielfach auch die Lyrics eines Songs oder andere Texte zu Musikwerken eingebendet. Hierdurch werden die so genannten graphischen Rechte berührt, die gewöhnlich nicht zum Wahrnehmungsumfang der GEMA gehören. Um auch in diesem Zusammenhang eine umfassende Rechtevergabe aus einer Hand zu ermöglichen, soll § 1 h) Absatz 2 BerV (neue Fassung) dahingehend ergänzt werden, dass die Berechtigten der GEMA für interaktive Onlinenutzungen auch die graphischen Rechte am Text übertragen. Die Berechtigten sollen die Möglichkeit haben, der GEMA die Rechte für diese graphischen Nutzungen des Texts im Sinne einer eigenständigen Nutzungsart gemäß § 16 BerV gesondert zu übertragen oder zu kündigen.

6. Sprachliche Anpassungen

Die Formulierungen zur Rechtewahrnehmung für interaktive Onlinenutzungen in § 1 h) Absatz 2 und 3 BerV (alte Fassung) stammen im Kern aus dem Jahr 1996 und sind damit älter als die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in § 19a Urheberrechtsgesetz. Die aus heutiger Sicht somit begrifflich veralteten und zum Teil nur schwer verständlichen Formulierungen sollen daher in § 1 h) Absatz 2 BerV (neue Fassung) sprachlich neu gefasst werden.

V. Anträge zum Verteilungsplan

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 26, 191-208, 210, 213-218, 220-221 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 361, 418-434) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Neuordnung der Anteilsregeln“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5 Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 26 Grundsätze

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte KI sowie der Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online werden die Anteile in Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln gebildet. In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie in allen Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. (- - -) **Mit** Ausnahme der Sparte KI (- - -) erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.^{FN)}

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel unabhängig davon, wer die Rechte an dem Werk bei der GEMA eingebracht hat.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans **enthaltenen Anteilsregeln** unabhängig davon, wer die Rechte an dem Werk bei der GEMA eingebracht hat.

[3] **Aufsichtsrat und Vorstand werden aufmerksam beobachten, inwieweit sich die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neuordnung der Anteilsregeln für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 – insbesondere mit Blick auf die freie Vereinbarkeit gemäß § 191 und die Quote für die Basisaufteilung gemäß § 192 – auf die Gesamtanteile der Berufsgruppen an der Verteilung auswirkt. Sollte die Neuordnung**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

der Anteilsregeln zu Beeinträchtigungen für das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

[4] Für jedes der Geschäftsjahre 2021 bis 2023 wird für jeden Berechtigten die Summe der Ausschüttungsbeträge ermittelt, die der Berechtigte für seine bis zum 31.12.2020 angemeldeten Werke bei der Verteilung nach den gemäß Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Anteilsregeln erhalten hat. Diese Summe wird mit der Summe der Ausschüttungsbeträge verglichen, die sich für die betreffenden Werke bei Zugrundelegung der gleichen Nutzungsdaten bei der Verteilung nach der für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung der Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans ergeben hätte. Für Berechtigte, bei denen sich aufgrund dieses Vergleichs Verluste ergeben, erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr ein Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sowie für Verluste, die einen Anteil von 3 % der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.
- (b) In dem Umfang, in dem die Verluste eines Berechtigten die vorgenannten

Werte überschreiten, werden sie zu 100 % ausgeglichen.

(c) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

(d) Die Termine für die Auszahlung des Ausgleichs legt der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Regelungen zum Ausgleich nach diesem Absatz über die Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 hinaus zu verlängern.

[3] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verlegte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

[4] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verlegte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

(--) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

FN) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-
Originalwerken
(Fassung für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2020)

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

§ 190
Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191
Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

§ 192
Die Ausschüttung bei
Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben
Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 193
Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit der Anteilsaufteilung zwischen den berechtigten Urhebern. Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Verwendung der von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.^{FN)}

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung der Sätze 2 bis 4 gilt ab dem 1.1.2018.

§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 6/12 (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 6/12 (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden 3/12 (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters, 3/12 (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und 6/12 (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§ 194a Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke

Die in diesem Kapitel geregelten Anteilsschlüssel gelten ab Geschäftsjahr 2017 auch für die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Abschnitt 2.
Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

§ 195
Anteilsschlüssel

In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	12/12	
B.	Komponist Textdichter	8/12 4/12	
C.	Komponist Bearbeiter	11/12 1/12	10/12 2/12
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	7/12 1/12 4/12	6/12 2/12 4/12
E.	Komponist Verleger	8/12 4/12	
F.	Komponist Textdichter Verleger	5/12 3/12 4/12	
G.	Komponist Bearbeiter Verleger	7/12 1/12 4/12	6/12 2/12 4/12
H.	Komponist Bearbeiter Textdichter Verleger	4/12 1/12 3/12 4/12	4/12 2/12 3/12 3/12

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 196
Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 197
Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
B.	Komponist Textdichter	6/12 6/12	
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	6/12 1/12 5/12	5/12 2/12 5/12
F.	Komponist Textdichter Verleger	4/12 4/12 4/12	

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 198
Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiteranteil 1/12, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/12, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

§ 199
Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters 3/12. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 199a
Beteiligung des Spezialtextdichters

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des Textdichteranteils.

Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

§ 200
Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	24/24	
B.	Komponist Textdichter	12/24 12/24	
C.	Komponist Bearbeiter	22/24 2/24	20/24 4/24
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	11/24 2/24 11/24	10/24 4/24 10/24
E.	Komponist Verleger	16/24 8/24	
F.	Komponist Textdichter Verleger	9/24 7/24 8/24	
G.	Komponist Bearbeiter Verleger	14/24 2/24 8/24	12/24 4/24 8/24
H.	Komponist Bearbeiter Textdichter Verleger	8/24 2/24 7/24 7/24	7/24 4/24 6/24 7/24

§ 201
Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

§ 202 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	am Werk Beteiligte	Anteile
A.	Komponist	12/12
B.	Komponist Textdichter	8/12 4/12
C.	Komponist Bearbeiter	10/12 2/12
D.	Komponist Bearbeiter Textdichter	6/12 2/12 4/12
E.	Komponist Verleger	8/12 4/12
F.	Komponist Textdichter Verleger	5/12 3/12 4/12
G.	Komponist Bearbeiter Verleger	6/12 2/12 4/12
H.	Komponist Bearbeiter Textdichter Verleger	4/12 2/12 3/12 3/12

§ 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je 1/2 des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

§ 204 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter 4/12.

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter 3/12 für die von ihm textierten, der Bearbeiter 3/12 für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter 3/12 und der Verleger 3/12.

(--)
...
Fett und
gesperrt = neuer Text

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter 2/12 für die von ihm textierten, der Bearbeiter 2/12 für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält 2/12.

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

[8] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 205
Entfällt

Abschnitt 3.
Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, GOP VR^{FN)}, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %	50 % 50 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %	25 % 25 % 50 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %	50 % - 50 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 37,5 % 25 % 37,5 %	- 37,5 % 25 % 37,5 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 25 % 37,5 % 37,5 %	- 25 % 37,5 % 37,5 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %	- 50 % 50 %

M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %	- 100 %

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[6] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	30 % 30 % 40 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	70 % 30 %
H.	Komponist (frei) Textdichter	50 % 50 %

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 30 % 30 % 40 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 30 % 30 % 40 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 208

Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 30 % 30 % 40 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 30 % 30 % 40 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %

N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %
----	--------------------------------	------------

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten
bei GEMA-Originalwerken
(Fassung für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021)

§ 190
Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191
Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[2] Die frei vereinbarten Anteile müssen jeweils mindestens 55 % der Werte betragen, die im Rahmen der Basisaufteilung gemäß § 192 Abs. 1 für den Musikanteil und den Textanteil vorgesehen sind.

[3] Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Aufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Aufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Aufteilung hingewiesen.

[4] Die aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Aufteilung gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[5] Kommt es zu keiner freien Vereinbarung, gilt die Basisaufteilung gemäß § 192.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

§ 192 Basisaufteilung

[1] Soweit keine freie Vereinbarung gemäß § 191 erfolgt, findet bei textierten Werken folgende Basisaufteilung Anwendung:

(a) In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe beträgt der Musikanteil 64 % und der Textanteil 36 %.

(b) In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung beträgt der Musikanteil 50 % und der Textanteil 50 %.

[2] Bei untextierten Werken beträgt der Musikanteil in allen Sparten 100 %.

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[5] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[6] In den Sparten T und T FS wird der Textdichter für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken beteiligt, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

§ 193

Die Aufteilung bei mehreren beteiligten Urhebern derselben Berufsgruppe

Sind an einem Werk mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe beteiligt, so wird der Anteil der betreffenden Berufsgruppe entsprechend den Angaben in der Werkanmeldung auf diese Ausschüttungsberechtigten aufgeteilt. Im Zweifel erfolgt die Aufteilung zu gleichen Anteilen.

§ 194

Die Aufteilung bei verlegten urheberrechtlich geschützten Werken

[1] Bei Inverlagnahme des Beitrags eines Komponisten oder Textdichters am Werk wird der Verleger nach Maßgabe der folgenden Absätze am Anteil dieses Komponisten oder Textdichters beteiligt. Die Aufteilung auf den Musik- und Textanteil am Werk sowie die

Aufteilung auf mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe bleiben hiervon unberührt.

[2] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhält der Verleger 33,33 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[3] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung erhält der Verleger 40,00 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[4] Wird der Beitrag eines Komponisten oder Textdichters von mehreren Verlegern verlegt, gilt § 193 entsprechend für die Aufteilung des Verlegeranteils gemäß Abs. 2 und 3 auf diese Verleger.

§ 195

Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei unverlegten Werken wird der Anteil des Bearbeiters vollständig durch den Komponisten getragen. Sind an dem Werk mehrere Komponisten beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet. Bei verlegten Werken wird der Bearbeiteranteil zu 66,67 % durch den Komponisten und zu 33,33 % durch dessen Verleger getragen.

§ 196

Die Beteiligung des Spezialtextdichters bei geschützten Originaltexten

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des gemäß §§ 191, 192 und 194 auf den Textdichter entfallenden Anteils. Sind an dem Werk mehrere Textdichter beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet.

§ 197

Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.

[2] Ist die Bearbeitung verlegt, erhält der Verleger die in § 194 vorgesehenen Anteile aus dem Musikanteil gemäß § 192.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

[3] Für die Sparten gemäß Abs. 1 Satz 1 kann bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß §§ 192 und 194 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 198

Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Die nachfolgenden Regeln für die Aufteilung bei Potpourris gelten für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Regeln für die Aufteilung bei Bearbeitungen freier Werke gemäß § 197.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

(a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 50 % zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 50 % zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

(b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke erhält der Potpourri-Verleger die Hälfte des Anteils des Potpourri-Bearbeiters gemäß lit. a. Die verbleibenden 50 % werden zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§§ 199-208
Entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 10
Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei
subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 210
Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers

[8] Für ein im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.

Beantragte Neufassung:

§ 210
Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers

[8] Für **einen Werkbeitrag, der** im Verwaltungsgebiet der GEMA **originalverlegt ist**, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 213
Gemeinschaftsproduktionen

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als 4/12 und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 50 %.

§ 213
Gemeinschaftsproduktionen

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als **33,33 %** und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als **40 %**.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

**§ 214
Repräsentant**

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu 6/12 über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

**§ 214
Repräsentant**

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu **50 %** über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

Abschnitt 2.

Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Bisherige Fassung:

§ 215
Entfällt

§ 216
Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt 6/12 (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 6/12 (50 %) der Gesamtanteile.

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter 3/24 (12 1/2 %) der Gesamtanteile

Beantragte Neufassung:

(- - -)

§ 215
Anteilsschlüssel^{FN)}

[1] **Bei vollständig subverlegten Werken beträgt** der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, **Spezialtextdichter und** Subtextdichter) entfällt, **50 %** der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen **50 %** der Gesamtanteile.

[2] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gilt Abs. 1 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.

[3] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[4] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter **12,5 %** der Gesamtanteile und

und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter 2/24 (8 1/3 %) der Gesamtanteile liegen.

die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter **8,33 %** der Gesamtanteile liegen.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 216 Die Beteiligung des Subtextdichters^{FN)}

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland gilt zudem Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialsubtext autorisiert werden. Stellt der Spezialsubtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.

[1] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[2] Der Subtextdichter eines GEMA-Originalwerks erhält die Hälfte des Textdichteranteils gemäß §§ 191, 192 und 194.

[3] Für in Deutschland subverlegte Werke aus dem fremdsprachigen Ausland gilt (- - -) Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialsubtext autorisiert werden. Stellt der Spezialsubtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Subtextdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Subtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des bisherigen Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.
- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Subtextdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Subtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des bisherigen Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

FN) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 217 Die Beteiligung des Subbearbeiters^{FN)}

[6] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS 1/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und 2/24, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. (- - -)

[7] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[1] Der Subbearbeiter ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Der Anteil des Subbearbeiters geschützter GEMA-Originalwerke beträgt die Hälfte des Anteils eines Bearbeiters geschützter Werke gemäß § 195 Abs. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 217
Entfällt

(- - -)

Abschnitt 3.

Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

§ 218
Allgemeine Regelungen

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN 1)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an. . . .

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverlages in einem deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in . . .

(--) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

[4] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gelten Abs. 2 und 3 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.^{FN 2)}

^{FN 1)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

^{FN 1)} . . .

^{FN 2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten
Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR, GOP VR (Nutzungs-
meldungen)^{FN)} und WEB VR

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten
Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR, GOP VR (Nutzungs-
meldungen)^{FN)} und WEB VR

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16 2/3 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von **16,67 %**. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] § 216 Abs. 5 gilt entsprechend.

[3] § 216 Abs. **3** gilt entsprechend.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

. . .

§ 221
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten R VR,
FS VR, T FS VR, DK VR, TD VR, BT VR,
I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und
VOD S VR

§ 221
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten R VR,
FS VR, T FS VR, DK VR, TD VR, BT VR,
I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und
VOD S VR

[2] § 216 Abs. 5 gilt entsprechend.

[2] § 216 Abs. **3** gilt entsprechend.

Begründung:**1. Hintergrund**

Der Antrag betrifft die Regeln, nach denen der bei der Verteilung pro Werk ermittelte Ausschüttungsbetrag auf die am Werk beteiligten Berechtigten (Komponist, Textdichter, Verleger etc.) aufgeteilt wird. Derzeit gibt der GEMA-Verteilungsplan für diese Aufteilung in der Regel feste Quoten vor. Insgesamt existiert eine Vielzahl von rund 1.500 verschiedenen Anteilsschlüsseln für die unterschiedlichsten Beteiligtenkonstellationen. Die betreffenden, historisch gewachsenen Bestimmungen (Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils des Verteilungsplans) sind in hohem Maße komplex, inkonsistent und vielfach rechnerisch nicht logisch voneinander ableitbar. Sie waren daher auch bereits mehrfach Gegenstand von Mitgliederanträgen in der Mitgliederversammlung.

Für den einzelnen Berechtigten sind die geltenden Anteilsregeln und deren Auswirkungen oft nur schwer nachvollziehbar. So lassen sich Verlegeranteile nicht konsistent aus den Anteilen der jeweils verlegten Urheber ableiten, und speziell bei komplexeren Beteiligtenkonstellationen kann das Hinzutreten oder Entfallen eines Berechtigten nach der Erstanmeldung zu schwer kalkulierbaren Auswirkungen auf die anderen am Werk Beteiligten führen. Für die GEMA ist die Anwendung der bestehenden Anteilsregeln darüber hinaus mit erheblichem fachlichem und technischem Aufwand verbunden.

Vor diesem Hintergrund haben es sich Vorstand und Aufsichtsrat zur Aufgabe gemacht, die Anteilsregeln für das GEMA-Repertoire erheblich zu vereinfachen und zu reduzieren. Die beantragten Neuregelungen gehen hierbei von der Maxime aus, dass es den Urhebern grundsätzlich selbst überlassen bleiben sollte, die Aufteilung auf Musik- und Textanteile für ihre jeweiligen Werke individuell zu vereinbaren. Denn die Berechtigten können selbst am besten beurteilen, wie die jeweiligen schöpferischen Beiträge zu ihrem Werk untereinander sachgerecht zu gewichten sind. Zu diesem Zweck soll das in begrenztem Umfang bereits existierende, in der Praxis aber wenig genutzte Instrument der freien Vereinbarkeit deutlich gestärkt werden. Daneben soll die Vielzahl voneinander unabhängiger, inkonsistenter Anteilsschlüssel durch einheitliche, logisch stringent aufeinander aufbauende Anteilsregeln („Ableitungslogik“) ersetzt werden, die für die Berechtigten gut nachvollziehbar sind und administrativ leicht implementiert werden können.

Für die Berechtigten würden sich aus der Neuordnung der Anteilsregeln spürbare Vereinfachungen ergeben, etwa bei der Internet-Werkanmeldung oder durch eine erleichterte Nachprüfbarkeit der Verteilungsergebnisse. Gleichzeitig könnten bei der GEMA umfangreiche IT-Ressourcen freigesetzt werden, die derzeit durch die Umsetzung der bisherigen Anteilsregeln gebunden sind, aber dringend für andere, zukunftsweisende Aufgaben benötigt werden. Die Partizipation der GEMA an digitalen Innovationen und Kooperationen würde auf diese Weise erheblich erleichtert und gefördert.

Die beantragte Neuregelung betrifft allein die Aufteilung auf die Berechtigten und hat keine Auswirkungen auf den Ausschüttungsbetrag, der bei der Verteilung pro Werk anfällt. Der Regelungsvorschlag orientiert sich an internationalen Standards, ohne wesentliche Spezifika des GEMA-Verteilungsplans aufzugeben. Erklärtes Ziel von Aufsichtsrat und Vorstand ist es, dass das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt wird.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

2. Grundsätze der Neuregelung: freie Vereinbarkeit und Ableitungslogik

Die Basis der neuen Anteilsregeln ist bei textierten Werken die Bestimmung von Anteilen für Musik (Komponist) und Text (Textdichter). Aus den **Musik- und Textanteilen** werden sodann separat und logisch aufeinander aufbauend die

Anteile der übrigen Rollen und Beteiligten (Verleger, Bearbeiter, Spezialtextdichter) abgeleitet. Alle Anteile sollen künftig in Prozenten angegeben werden. Die bisherige Darstellung in Zwölfteln oder Vierundzwanzigsteln für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (sogenannte „AR-Sparten“) kann daher entfallen.

Für die AR-Sparten (z.B. Live-Aufführung, Vorführung, Sendung) kann das Verhältnis zwischen Musik- und Textanteil für neu angemeldete Werke zwischen den beteiligten Urhebern grundsätzlich frei vereinbart werden (vgl. § 191 Absatz 1 VP n.F.). Die Möglichkeit der **freien Vereinbarkeit** besteht in gewissem Umfang schon jetzt für Werke, die seit dem 1.1.1996 angemeldet wurden. Im Zuge der technischen Umstellung auf die neuen Anteilsregeln kann die bisherige Beschränkung der freien Vereinbarkeit auf bestimmte Werke der Unterhaltungsmusik für Neuanmeldungen entfallen und das Anmeldeverfahren erheblich vereinfacht werden. Um zu vermeiden, dass sich unverhältnismäßig niedrige Anteile für eine Berufsgruppe ergeben, sieht § 191 Absatz 2 VP n.F. einen Mindestanteil für Musik und Text in Höhe von je 55 % der sogenannten Basisaufteilung (hierzu sogleich) vor. Dieser Anteil darf bei der freien Vereinbarkeit künftig nicht unterschritten werden.

Für den Fall, dass keine freie Vereinbarung der Anteile erfolgt, sieht § 192 VP n.F. eine sogenannte **Basisaufteilung** vor. Hiernach soll der Musikanteil in den AR-Sparten einheitlich 64 % und der Textanteil 36 % der pro Werk ermittelten Ausschüttung betragen. Dieses Verhältnis wurde im Wege eines umfassenden Hochrechnungsverfahrens auf Basis der GEMA-Verteilung für das Geschäftsjahr 2018 ermittelt. Die Maxime dieser Hochrechnung bestand darin, aus der Vielzahl der aktuellen Anteilsschlüssel eine Quote abzuleiten, bei der die Einführung einer Ableitungslogik keine relevanten Auswirkungen auf den Gesamtanteil der einzelnen Berechtigten an der Verteilung hat. Für die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung („VR-Sparten“) soll die bestehende einheitliche Quote von 50:50 für den Musik- und den Textanteil beibehalten werden, so dass die Einführung der Ableitungslogik hier zu keiner strukturellen Veränderung führt.

Die Beteiligung des **Verlegers** für den Standardfall eines verlegten, urheberrechtlich geschützten Werks ist in § 194 VP n.F. geregelt. Die bislang üblichen Verlegeranteile von 33,33 % (= 4/12) in den AR-Sparten und 40 % in den VR-Sparten sollen hierbei beibehalten werden. Im Sinne der Ableitungslogik sollen diese Anteile jedoch künftig nicht mehr aus dem Gesamtausschüttungsbetrag pro Werk berechnet, sondern unmittelbar aus dem Musik- bzw. Textanteil „abgeleitet“ werden, den der Verleger verlegt hat. Indem der Verleger einen bestimmten Anteil von „seinem“ Komponisten oder Textdichter abgetreten erhält, werden die konkreten Urheber-Verleger-Beziehungen für die Beteiligten bei der Verteilung transparent und nachvollziehbar. Der in bestimmten VR-Sparten bislang für vor dem 1.1.1979 angemeldete Werke vorgesehene, in der Praxis kaum noch relevante höhere Verlegeranteil von 50 % (vgl. § 206 VP a.F.) kann im Rahmen der Ableitungslogik nicht mehr gesondert erfasst werden und muss daher künftig entfallen.

Der **Bearbeiter** geschützter Werke soll gemäß § 195 VP n.F. auch künftig je nach Punktbewertung des bearbeiteten Werks einen Anteil von 1/12 (= 8,33 %) bzw. 2/12 (= 16,67 %) der auf die Bearbeitung entfallenden Ausschüttungssumme erhalten. Die bislang stark ausdifferenzierten Regelungen, welche Anteile anderer Beteiligter zugunsten des Bearbeiteranteils reduziert werden, sollen jedoch dahingehend vereinheitlicht werden, dass der Bearbeiteranteil bei verlegten Werken stets zu 66,67 % vom Komponisten und zu 33,33 % vom Verleger getragen wird. Die Regelungen zur Beteiligung der Bearbeiter freier Werke sollen in § 197 n.F. vereinheitlicht werden. Die vorgeschlagenen Anteile gehen auf die oben genannte Hochrechnung zurück. Für die Beteiligung des **Spezialtextdichters** (§ 196 n.F.) und die Aufteilung bei Potpourris (§ 198 n.F.) ergeben sich durch die Neuregelung keine Veränderungen.

In Kapitel 10, das die Regelungen zur Aufteilung bei **subverlegtem GEMA-Original-repertoire** enthält, besteht insgesamt vergleichsweise wenig Anpassungsbedarf. Die Einführung der Ableitungslogik ist hier insbesondere insoweit vorteilhaft, als sie es ermöglicht, innerhalb eines Werks zwischen original- und subverlegten Beiträgen zu unterscheiden. Die Insubverlagnahme eines einzelnen Werkbestandteils (z.B. der Komposition oder des Texts) führt somit künftig nicht mehr dazu, dass das Werk insgesamt als subverlegt gilt und somit nach den Regeln des Kapitels 10 zu behandeln ist.

3. Ausblick

Aufgrund der technischen Anpassungen, die die Umsetzung der Ableitungslogik erfordert, sollen die Neuregelungen erstmals auf die **Verteilung für das Geschäftsjahr 2021** angewandt werden. Aus diesem Grund werden die aktuell bestehenden Regelungen des Kapitels 9 vorstehend vollständig nochmals abgedruckt und ihre Weitergeltung für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2020 bestätigt.

Die beantragte Neuordnung der Anteilsregeln ist gezielt so konzipiert, dass relevante finanzielle Verschiebungen zwischen den Berufsgruppen allgemein vermieden werden. Gleichwohl sind Einzelfälle denkbar, in denen sich Härten für einzelne Berechtigte ergeben können. Um solche eventuellen Härten im Einzelfall abzufedern, sieht § 26 Absatz 4 VP n.F. eine **Ausgleichsregelung** vor. Hiernach sollen Berechtigte, für die sich aufgrund der Einführung der Ableitungslogik in einem der Geschäftsjahre 2021-2023 Verluste von mehr als 2.000 EUR und 3 % ihrer Ausschüttungssumme ergeben, den entsprechenden Differenzbetrag vollständig ausgeglichen erhalten. Die Basis für die Berechnung dieses Ausgleichs bildet ein Vergleich der Gesamtausschüttung, die der einzelne Berechtigte unter Anwendung der neuen Anteilsregeln für alle bis zum 31.12.2020 angemeldeten Werke in allen Sparten und allen Rollen erhält, mit der Ausschüttung, die er nach den alten Anteilsregeln erhalten hätte. Die Berechnung soll automatisch erfolgen, ein Antrag des Berechtigten ist nicht erforderlich.

Aufsichtsrat und Vorstand sind überzeugt, dass die Einführung der Ableitungslogik einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der GEMA im digitalen Zeitalter darstellt. Gleichwohl sind sich Aufsichtsrat und Vorstand auch der Tragweite des vorliegenden Antrags bewusst. Sie werden daher gemäß § 26 Absatz 3 VP n.F. aufmerksam beobachten, inwieweit sich die Neuordnung der Anteilsregeln auf die Gesamtanteile der Berufsgruppen an der Verteilung auswirkt. Sollte die Neuordnung der Anteilsregeln wider Erwarten zu Beeinträchtigungen für das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen **Mitgliederversammlung 2025** zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 29 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 362) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Gesonderter Kommissionsabzug für die Verteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6 Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 29 Kostendeckung

§ 29 Kostendeckung

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dies gilt auch für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die diesen Sparten gemäß §§ 22, 23, 24 und 25 zugewiesen sind. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. (- - -) Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] ...

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] ...

[7] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[7] ...

[8] Von den Einnahmen, die die GEMA aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielt, wird eine gesonderte Kommission

berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[8] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

[9] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen, (- - -) die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen **und die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen**) gedeckt.

Begründung:

Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. für private Vervielfältigung) werden gemäß §§ 22 - 25 des Verteilungsplans (i.F.: VP) als Zuschlag auf verschiedene Sparten verteilt. Nach der bisherigen Fassung von § 29 VP sind hierbei grundsätzlich die für die jeweiligen Referenzsparten geltenden, der Höhe nach unterschiedlichen Kostenabzüge und Kommissionen anzuwenden. Die Zuschlagsverteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche stellt jedoch einen einheitlichen Vorgang dar, so dass es sachgerecht erscheint, hierfür auch einheitliche, gesonderte Kommissionsabzüge vorzusehen.

(--)
...
Fett und gesperrt = neuer Text

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 37 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 366) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anmeldung von Werbespots mittels Soundfiles“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 37

Anmeldung audiovisueller Werke

In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

§ 37

Anmeldung audiovisueller Werke

[1] In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

[2] Die gesonderte Anmeldung eines für inländische Nutzungen produzierten audiovisuellen Werbespots ist nicht erforderlich, soweit die darin verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA zu diesen musikalischen Werken Soundfiles zur Verfügung gestellt worden sind, die den Formvorgaben der GEMA entsprechen.

Begründung:

Bislang müssen die Berechtigten bei der Verwendung ihrer Musikwerke in audiovisuellen Werbespots nicht nur das Musikwerk, sondern gemäß § 37 des Verteilungsplans (i.F.: VP) auch den jeweiligen Werbespot bei der GEMA anmelden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig, zumal die Anmeldung jedes Spots aus Gründen der Rechtssicherheit durch den jeweiligen Produzenten, den Auftraggeber oder die Werbeagentur unterzeichnet werden muss.

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Methoden für das Monitoring von Werbesendungen ist die verlässliche Identifizierung von Werbespots und den darin verwendeten Musikwerken nunmehr jedoch auch ohne eine gesonderte Anmeldung der Werbespots möglich. Für die Musikererkennung per Monitoring ist es erforderlich, dass im GEMA-Portal ein Soundfile des Werks mit den betreffenden Werk- und weiteren Metadaten hochgeladen wird. Auf der Basis dieses Soundfiles wird ein Audiofingerprint erstellt, der es ermöglicht, den Werbespot und die darin verwendete

Antrag 21

Musik im Rahmen des Monitorings zu identifizieren. Durch das in der Praxis bereits erfolgreich erprobte Audiofingerprinting ist es möglich, vollständigere Nutzungsmeldungen im Bereich Werbung zu generieren als mit dem bisherigen zweistufigen Verfahren der getrennten Anmeldung von Werk und Werbespot.

Beantragt wird daher, § 37 VP um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, wonach die gesonderte Anmeldung audiovisueller Werbespots künftig nicht mehr erforderlich sein soll, soweit die darin verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA zu diesen musikalischen Werken Soundfiles übermittelt worden sind, die den Formvorgaben der GEMA entsprechen. Das Erfordernis der Werkanmeldung bleibt jedoch weiterhin auch in diesem Bereich bestehen.

Die Neuregelung gilt nur, soweit die Werbespots zumindest auch für Nutzungen in Deutschland produziert werden. Werbespots, die ausschließlich für Nutzungen im Ausland produziert werden, sind weiterhin gesondert anzumelden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

22. Die ordentlichen Mitglieder Patricia Appleton, Backstage Promotion Veranstaltungs- & Verlags-GmbH, Tomas Fronza und Martin Koller e. K. sowie die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder Alisa Wessel Musikverlag, Clay Hill Music Neil Grant, Contemplate Music Publishing Ulla C. Binder & Sebastian Studnitzky GbR, Alexander Dommisch, Kick The Flame Musikverlag Rajk Barthel, Markus Rennhack und Norbert Stammberger stellen zu § 54 Absatz 4 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 372) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Programmeinreichung bei Bühnenmusik“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4 Nutzungsmeldungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 54

Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihnen erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

§ 54

Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind, **sowie Ausschüttungsberechtigte, die die Nutzungsmeldung in der Sparte BM anstelle des Lizenznehmers einreichen.** Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihnen erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

Begründung:

Das Verbot der Einreichung von Nutzungsmeldungen durch Ausschüttungsberechtigte ist ein wichtiges und sinnvolles Instrument zur Vorbeugung betrügerischer Geschäftsmodelle. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass in bestimmten Bereichen eine Ausnahme angemessen ist, um eine hohe Programmabdeckung und zeitnahe Verteilung zu gewährleisten. Wir beantragen die Erweiterung der Ausnahme um Ausschüttungsberechtigte, die Bühnenmusik für Theateraufführungen melden. Anlass ist die in der Praxis leider sehr heterogene Meldedisziplin der Theatereinrichtungen. Jedes Haus hat eine eigene Struktur und organisiert die Meldungen entsprechend unterschiedlich. Unterm Strich gehen jedoch die Meldungen auf die Angaben der für die Theatermusik Verantwortlichen in der jeweilig konkreten Inszenierung zurück, also bei direkt für das Stück geschaffener und / oder zusammengestellter Musik nicht selten genau jener Ausschüttungsberechtigten, denen eine Einreichung untersagt ist. Um eine zeitnahe Ausschüttung zu gewährleisten und Reklamationen zu vermeiden, halten wir es für angemessen, diesen Personenkreis ebenfalls vom Verbot auszunehmen.

23. Die ordentlichen Mitglieder und ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder des Werkausschusses Stefan Conradi (Henry Litolffs's Verlag LTD & Co. KG), Peter Freudenthaler, Reiner Hömig, Dr. Anselm Kreuzer, Jan Rolf Müller (Musikverlag Josef Weinberger GmbH), Klaus Pelizaeus, Prof. Martin Christoph Redel, Tobias P. M. Schneid, Jutta Staudenmayer, Hans Peter Ströer und Prof. Bernd Wefelmeyer sowie die ordentlichen Mitglieder Jochen Schmidt-Hambrock und Dr. Charlotte Seither in ihrer Funktion als Delegierter bzw. stellvertretende Delegierte des Aufsichtsrats im Werkausschuss stellen zu § 61 Absatz 1 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 375) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 61
Die Festsetzung der Punkte durch die
GEMA

§ 61
Die Festsetzung der Punkte durch die
GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. **Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden.** Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

Begründung:

Die Zunahme von Partituren mit z.B. elektronischen Zuspielinformationen erschwert die Einordnung dieser Werke. Erklärungstexte, ProTools-Screenshots oder Max-Quellcodes helfen in der Regel nicht weiter. Eine Tonaufnahme schafft Klarheit.

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 63 Absatz 1 Ziffer 8, § 64 Ziffer 7, § 100 Absatz 4 und § 107 Absatz 3 bis 5 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 379, 381, 395, 397 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Regelmäßigkeit der Ausstrahlung im Rundfunkbereich“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
8.	Werke oder Werk- fragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Ein- leitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erken- nungsmusiken zu regelmäßig wie- derkehrenden Sen- dungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgen- den Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinander- folgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Ver- rechnung kommen.		1

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
8.	Werke oder Werk- fragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Ein- leitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erken- nungsmusiken zu regelmäßigen Sendungen (- - -) zur Verrechnung kommen. Regel- mäßige Sendun- gen sind solche, bei denen die jeweiligen Ein- zelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Ge- schäftsjahr in mindestens 3 Wochen an min- destens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens ein- mal in mindes- tens 7 aufeinan- derfolgenden		

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und
gesperrt = neuer Text

--	--	--	--

	Wochen ausgestrahlt werden.^{FN)}		1
--	--	--	---

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßigen Sendungen (- - -) zur Verrechnung kommen. Regelmäßige Sendungen sind solche, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden		

--	--	--	--

	Wochen strahlt den.^{FN)}	ausge- wer-		1
--	--	------------------------	--	---

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2 Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken **zu regelmäßigen Sendungen gesendet**, werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5. **Regelmäßige Sendungen sind solche, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen ausgestrahlt werden.^{FN)}**

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 107

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Koeffizienten für Fernsehsendungen**

§ 107

**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Koeffizienten für Fernsehsendungen**

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und TFS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[1]...

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[2]...

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders **in dem jeweiligen Geschäftsjahr** regelmäßig, d. h. **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche** oder wöchentlich **mindestens** einmal in **mindestens** 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;^{FN)}

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshows sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshows sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109

gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in **Sendereihen oder Serien (Fremdproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr regelmäßig, d. h. in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden.**^{FN)}

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) ...
- (b) Musik in **Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen, z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt werden und die nicht unter Koeffizient 1 fällt;**^{FN)}

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).
- (c) ...

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt. [6] ...

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik. [7] ...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

Begründung:

In der Mitgliederversammlung 2019 standen unter TOP 32a und 32b zwei Anträge zur Abstimmung, die die Neuordnung der „Regelmäßigkeit der Ausstrahlung“ im Rundfunkbereich zum Ziel hatten und insbesondere die nutzungsbezogene Gewichtung mit Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 des Verteilungsplans (i.F.: VP) betrafen. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Der nun vorliegende Regelungsvorschlag beschränkt sich im Wesentlichen auf Detailanpassungen zu zwei Aspekten, bei denen nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand Einigkeit über den Reformbedarf bestand.

1. Illustrationsmusik zu „Kurzserien“ (Eigen- und Auftragsproduktionen)

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen mit den Bestimmungen zur Regelmäßigkeit der Ausstrahlung im Rundfunkbereich war das bereits mit dem Antrag zu TOP 26 der Mitgliederversammlung 2018 verbundene Anliegen, Illustrationsmusik zu so genannten „Kurzserien“ (Eigen- und Auftragsproduktionen) vom Anwendungsbereich des Koeffizienten 2 gemäß § 107 Absatz 5 lit. b VP auszunehmen.

Um diesem Anliegen zu entsprechen, wird beantragt, § 107 Absatz 5 lit. b VP dahingehend anzupassen, dass Koeffizient 2 künftig nur noch für Illustrationsmusik in solchen Sendereihen und Serien gelten soll, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm des betreffenden Senders in mindestens 3 Wochen eines Jahres an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt werden.

2. Fremdproduktionen

Gemäß § 107 Absatz 4 VP gilt Koeffizient 1,25 für Musik in Fremdproduktionen in täglichen Serien. Dies sind solche, die in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlt werden. Nicht erfasst werden demnach solche Serien, die z.B. nur am Wochenende ausgestrahlt werden, auch wenn es sich in Summe um sehr viele Ausstrahlungen handelt.

Um diese Lücke zu schließen, wird beantragt, § 107 Absatz 4 VP dahingehend neu zu fassen, dass Koeffizient 1,25 künftig für solche Sendereihen oder Serien gilt, die im jeweiligen Geschäftsjahr und Programm

- entweder in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche (Alternative 1)
- oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen (Alternative 2)

ausgestrahlt werden.

Dieser Vorschlag lehnt sich an die bestehende Regelung zur Regelmäßigkeit bei bestimmten Nutzungen in Eigen- und Auftragsproduktionen gemäß § 107 Absatz 3 lit. a - c VP an, die ebenfalls zwei Alternativen zur Bestimmung der Regelmäßigkeit kennt: Alternative 2 findet sich wortgleich in § 107 Absatz 3, Alternative 1 beinhaltet dagegen Anpassungen im Detail. So soll die Regelmäßigkeit nicht voraussetzen, dass die Sendereihe oder Serie an 5 aufeinanderfolgenden Tagen ausgestrahlt wird, sondern es sollen Ausstrahlungen an 5 beliebigen Tagen einer Woche ausreichen. Im Gegenzug genügt es nach dem Vorschlag nicht, dass diese Voraussetzung einmal erfüllt wird, sondern es muss in mindestens 3 Wochen des betreffenden Geschäftsjahres erfüllt werden.

3. Folgeanpassungen

Im Interesse einer einheitlichen Regelung sollen diese Detailanpassungen, die insbesondere der Transparenz und Verständlichkeit der Regelmäßigkeitsbestimmungen dienen, auch in § 107 Absatz 3 lit. a - c VP sowie in die hieran angelehnten Vorschriften in §§ 63 Absatz 1 Ziffer 8, 64 Ziffer 7 und 100 Absatz 4 VP übernommen werden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 82 Absatz 1 und § 87a neu des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 386 und 388) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Berücksichtigung von DJ-Acts mit Konzertcharakter in der Sparte U“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6 Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

...

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG **sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG^{FN)}** in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 87a DJ-Acts mit Konzertcharakter

Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 werden auch den Formatvorgaben der GEMA entsprechende Nutzungsmeldungen zu mechanischen Wiedergaben durch DJs berücksichtigt, soweit die Musikwiedergabe für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erfolgt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht (DJ-Acts mit Konzertcharakter). Nicht unter diese Bestimmung fallen z.B. Wiedergaben als Hintergrund-, Pausen- und Füllmusik. Der Konzertcharakter ist durch den Veranstalter zu bestätigen.^{FN)}

FN) Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

Begründung:

Beantragt wird, publikumswirksame DJ-Acts, die z.B. bei Festivals stattfinden, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bei der Verteilung nach Veranstaltungen in den oberen INKA-Segmenten (§ 86 des Verteilungsplans; i.F.: VP) zu berücksichtigen, wenn es sich um mechanische Wiedergaben handelt. Ausschlaggebend hierfür soll sein, ob die Darbietung des DJs Konzertcharakter aufweist.

Bislang sind DJ-Acts in der Sparte U nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich um Live-Aufführungen handelt. Rein mechanische Wiedergaben bleiben dagegen unberücksichtigt. In der Praxis erweist sich die Abgrenzung, ob es sich bei einem DJ-Act rechtlich um eine Aufführung oder eine mechanische Wiedergabe handelt, indes vielfach als schwierig. Diese Unterscheidung ist auch für die Wahrnehmung des DJ-Acts durch Publikum oder Veranstalter regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Maßgeblich für die Veranstaltungsrelevanz eines DJ-Acts ist vielmehr, ob die Darbietung Konzertcharakter aufweist oder ob es sich um bloßes „Beiwerk“ handelt, etwa in der Form von Hintergrund-, Pausen- oder Füllmusik. Im ersteren Falle ist der DJ Teil des Line-Ups der Veranstaltung, das Publikum kommt (gegebenenfalls unter anderem) gerade wegen seines Auftritts. In Abgrenzung zur reinen Wiedergabe von Pausen- oder Füllmusik durch einen DJ (sogenanntes DJ-Set) erfolgt die Darbietung nicht als „Beiwerk“, sondern ist in aller Regel Teil der Hauptacts. Sie unterscheidet sich insofern nicht von anderen Darbietungsformen im Rahmen von Konzerten und Festivals.

Für die Feststellung des Konzertcharakters knüpft der Regelungsvorschlag im neuen § 87a VP an die bereits existierende Konzertdefinition im Tarif U-K an, der u.a. auch bei DJ-Festivals zur Anwendung kommt. Danach sind Konzerte Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Der Tarif unterscheidet insoweit nicht zwischen der Aufführung von Livemusik und der mechanischen Wiedergabe. Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur DJ-Acts mit Konzertcharakter berücksichtigt werden, soll die diesbezügliche Bestätigung des Veranstalters erforderlich sein.

Die Berücksichtigung von Wiedergabesachverhalten in der Aufführungsrechtssparte U stellt eine Besonderheit dar, die nur bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 VP sachgerecht erscheint, da das für die jeweilige Veranstaltung erzielte Nettokassobildung hier unmittelbar die Grundlage der Verteilung bildet. Die Neuregelung soll daher auf diesen Bereich (Inkassosegmente 9 - 12) beschränkt bleiben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

26. Die ordentlichen Mitglieder AMV Publishing GmbH, Patricia Appleton, Backstage Promotion Veranstaltungs- und Verlags-GmbH, Blanko Musik GmbH, Donnerwetter Musik GmbH, Tomas Fronza, Martin Koller e. K., OTON Musikverlag Inh. Martin Propp e. K., Roof-Music Schallplatten und Verlagsgesellschaft mbH und Wintrup Musikverlag Walter Holzbaur sowie die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder Alisa Wessel Musikverlag, Clay Hill Music Neil Grant, Contemplate Music Publishing Ulla C. Binder & Sebastian Studnitzky GbR, Alexander Dommisch, Elbmusikverlag & Media S.R.L., Kick The Flame Musikverlag Rajk Barthel, Markus Rennhack und Norbert Stammberger stellen zu § 94, § 97 Absatz 2 und § 98 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 391 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung des Mindestinkassos für die Rundfunkverteilung (Radio) sowie Pooling von Stationen unterhalb der vormaligen Mindestinkassoschwelle“):

Überblick: Gerechtere Verteilung der Radiotantieme sowie mittelbar des GOP-Zuschlags und der Tantieme aus mechanischer Tonträgerwiedergabe. Sämtliche Hörfunknutzungen werden bei der Verteilung berücksichtigt, jedoch werden bisher ausgenommene Hörfunkwellen unter einem einheitlichen Senderkoeffizienten zusammengefasst. Um den Hörfunkausschuss nicht zu überlasten, werden keine Kulturfaktoren für kleine Hörfunkwellen ermittelt, sondern wird der Durchschnittswert angesetzt, von dem jedoch im Einzelfall begründet abgewichen werden darf.

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1. Allgemeine Regeln

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt.

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im (- - -) Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat (- - -) festzusetzenden Grenze liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei (- - -) Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des (- - -) Fernsehens verteilt. Werden einzelne

Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 3.

[3] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 3.

[3] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des (- - -) Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch

Beantragte Neufassung:

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat. **Für private Hörfunkwellen, deren zu berücksichtigende Nettobeträge unterhalb einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Grenze liegen, wird analog zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk ein einheitlicher Senderkoeffizient gebildet. Hierzu wird die Summe der betreffenden zu berücksichtigenden Nettobeträge durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen betroffenen Hörfunkwellen geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines vom Aufsichtsrat festzusetzenden Faktors.**

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

...

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen **und deren zu berücksichtigende Nettobeträge die Bemessungsgrenze gemäß § 97 nicht unterschreiten**, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

...

[5] Für alle der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen, deren zu berücksichtigende Nettobeträge unterhalb der Bemessungsgrenze gemäß § 97 liegen, wird ein einheitlicher Kulturfaktor in Höhe des Durchschnitts aller nach Abs. 1 ff. ermittelten Kulturfaktoren festgesetzt. Im Falle eines groben Missverhältnisses ist der Hörfunkausschuss berechtigt, in Einzelfallentscheidung für betroffene Hörfunkwellen einen abweichenden Kulturfaktor festzusetzen.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

[6] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

Begründung:

In Zeiten fortschreitender Digitalisierung und Abrechnungen von Bruchteilen von Centbeträgen in den Sparten der Onlinenutzung ist es nicht mehr vermittelbar, dass für Radiostationen noch immer eine Inkassogrenze von 90.000 Euro gilt, unterhalb derer ermittelbare Nutzungen nicht vergütet werden. Insbesondere, da die Radiolandschaft keineswegs homogen ist, was gesendetes Repertoire angeht. Während besonders im privaten Radio große Stationen sich auf enge Heavy Rotation mit zum Teil nur wenigen 100 Titeln aus dem Mainstreampop fokussieren, sind es gerade die kleinen Stationen, die Vielfalt und Nischenrepertoire abdecken, darunter neben Bürger- und Campusradios auch Formatradios, die knapp an der Inkassoschwelle liegen und in manchen Jahren berücksichtigt werden und in anderen nicht. Die unberücksichtigten Stationen sind oftmals die einzigen, die Independent-Repertoire und Nachwuchsautoren zu Airplay verhelfen. Dennoch wird das von diesen Stationen abgeführte Inkasso nicht auf dieses Repertoire verteilt, sondern als Zuschlag auf das durch Nutzung auf inkassostarken Sendern ohnehin reichlich vergütete Mainstreampertoire.

Mit dem Abschluss des Youtube-Deals und der zunehmenden inkassomäßigen Erschließung weiterer Social-Media-Plattformen wie Facebook, Soundcloud etc. verschärft sich das Problem. Während Undergroundrepertoire im Mainstreamradio praktisch nicht stattfindet, sind Plattformen ein regulärer Vertriebsweg. Die Logik der GOP-Verteilung bildet das jedoch nicht adäquat ab. So wird bspw. lediglich 30 % des Inkassos nutzungsbezogen verteilt und hierbei auch nur, wenn die Plattformnutzung (z.B. ein Youtubevideo) nur ein einziges Musikwerk beinhaltet. Gestreamte FullLength-Alben oder Musikkompilationen werden trotz eindeutig zuordenbarer Werke über die GOP-Zuschlagsverteilung vergütet.

Diese wiederum bevorzugt erneut das Mainstreampertoire, insofern ihr als Bemessungsgrundlage das erzielte Tantiemenaufkommen in den verschiedenen Nutzungssparten zugrunde liegt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

Undergroundrepertoire kann hier oftmals nur mit Live-Nutzungen signifikante Zuschlagsansprüche generieren, wobei wiederum wegen der Nichtberücksichtigung des M-Zuschlags die Mainstreamwerke den auf Live-Tantieme entfallenden GOP-Zuschlag dominieren. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Radionutzungen von Nischenrepertoire in der Rundfunkverteilung würde immerhin den GOP-Zuschlag auch für Nischenrepertoire mit Airplay etwas erhöhen und dem Umstand gerechter werden, dass dieses Repertoire auf Plattformen deutlich stärker genutzt wird, als die aufgrund der Ausklammerung kleiner Stationen unvollständige Analogie zur Rundfunkverteilung ergibt.

Speziell die besondere Situation durch Covid-19 und Konzertausfälle verschärft die GOP-Problematik um ein weiteres. Nun fällt für einen noch nicht absehbaren Zeitraum die Live-Tantieme als Bemessungsgrundlage für GOP in großem Umfang weg, während die entsprechenden Nutzungen in Form von Streamingkonzerten zusätzlich auf die Plattformen ausweichen. Diese Nutzungen werden nach bisherigem Stand absehbar in die GOP-Zuschlagsverteilung einfließen, also im Falle von Nischenrepertoire mangels Live-Tantieme nicht vergütet. Die Berücksichtigung sämtlicher Hörfunknutzungen bei der Rundfunkverteilung würde mittelbar auch diese besondere coronabedingte Unzulänglichkeit wenigstens etwas abmildern. Und auch unmittelbar ist die Radiotantieme natürlich geeignet, den Ausfall der Konzertvergütung etwas zu kompensieren.

Weiterhin partizipiert nach der beantragten Anpassung das Nischenrepertoire auch angemessener an der Verteilung der Tantieme aus mechanischer Wiedergabe, die zu 60 % in der Hörfunksparte verteilt wird. Es ist schwer vermittelbar, warum sich die kumulierte Reichweite der kleineren Stationen nicht auch in der deutschlandweiten Musikberieselung im öffentlichen Raum niederschlagen sollte.

Die Werke werden genutzt, also müssen sie auch an der Verteilung partizipieren. Das Argument zu hohem Aufwands einer werknutzungsgenauen Verteilung leuchtete ein, als die GEMA noch mit Karteikarten und Abakus Abrechnungen fuhr. In Zeiten von MOD-Abrechnungen über Mikrobeträge jedoch nicht mehr.

27. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 129 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 403 f.) den nachstehend abgedruckten Antrag auf Beschluss einer Sonderregelung für die Verteilung für das Geschäftsjahr 2020 („Anpassung der Verteilung in der Sparte M für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie“):

Geltende Fassung:

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4 Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 129

Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei 12/12 (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

Beantragte Sonderregelung für die Verteilung für das Geschäftsjahr 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 wird für die Verteilung in der Sparte M abweichend von § 129 Abs. 2 Satz 3 des Verteilungsplans kein eigener Punktwert berechnet. Stattdessen wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 des Verteilungsplans für dieses Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Punktwert wird als Mittelwert aus den Punktwerten der Sparte M für die Geschäftsjahre 2017-2019 berechnet. Der aufgrund der Anwendung

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2020 wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 verteilt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat seit März 2020 zu zahlreichen Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen geführt. In der U-Verteilung für das Geschäftsjahr 2020 (Sparten U und UD) werden daher deutlich weniger Werknutzungen enthalten sein als in einem gewöhnlichen Geschäftsjahr. Dies wirkt sich mittelbar auch auf die Verteilung in der Sparte M aus, denn in dieser Sparte werden Einnahmen aus mechanischer Musikwiedergabe (in Läden, Restaurants etc.) analog bzw. als Zuschlag zu den Sparten U und UD verteilt. Atypische Entwicklungen in den Sparten U und UD können daher auch zu Verzerrungen in der Sparte M führen.

Würde die Zuschlagsverteilung in der Sparte M auch für das Geschäftsjahr 2020 nach den üblichen Regeln durchgeführt, würden die Auswirkungen der pandemiebedingten Veranstaltungsausfälle noch verstärkt: Berechtigte mit Nutzungen aus den Monaten vor und nach den Veranstaltungsbeschränkungen würden zusätzlich zu ihren Ausschüttungen in den Sparten U und UD einen – wegen der geringeren Zahl an Live-Aufführungen ungewöhnlich hohen – Zuschlag in der Sparte M erhalten. Berechtigte an Werken, die aufgrund der Beschränkungen nicht live aufgeführt wurden, könnten dagegen auch nicht an der Zuschlagsverteilung in M partizipieren, obwohl ihre Werke 2020 durchaus mechanisch wiedergegeben worden sein können.

Um diesem Effekt entgegen zu wirken, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand für die M-Verteilung für das Geschäftsjahr 2020 eine einmalige Sonderregelung vor, die einen zweistufigen Ansatz verfolgt.

- In einer ersten Stufe sollen die Werkaufführungen, die trotz der Corona-Pandemie im Jahr 2020 stattfinden konnten und in den Sparten U und UD verrechnet werden, einen M-Zuschlag in üblicher Höhe erhalten. Zu diesem Zweck soll für die Ausschüttung nach Punktwerten gemäß § 129 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) – dies betrifft Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 1-8 der Sparte U – kein eigener Punktwert für das Geschäftsjahr 2020 berechnet werden. Stattdessen ist vorgesehen, der Verteilung einen durchschnittlichen Punktwert zugrunde zu legen, der auf Basis der letzten drei Geschäftsjahre berechnet werden soll. Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 9-12 der Sparte U und Werknutzungen der Sparte UD erhalten auch für das Geschäftsjahr 2020 den üblichen 20%-Zuschlag gemäß § 129 Absatz 1 VP.
- Die Anwendung eines durchschnittlichen Punktwerts auf eine – pandemiebedingt – vergleichsweise geringe Anzahl an Werknutzungen hat zur Folge, dass die Verteilungssumme der Sparte M in der ersten Stufe nicht vollständig ausgeschöpft werden wird. Der somit verbleibende Restbetrag soll in einer zweiten Stufe als Zuschlag proportional auf die M-Verteilung der Geschäftsjahre 2018 und 2019 ausgeschüttet werden. Diese Geschäftsjahre sind zum einen nicht durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt und liegen zum anderen in größtmöglicher zeitlicher Nähe zum Geschäftsjahr 2020. Es bietet sich daher an, die pandemiebedingten Veranstaltungsausfälle im Jahr 2020 durch einen Rückgriff auf die Nutzungen dieser Jahre auszugleichen.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird zum einen gewährleistet, dass die M-Verteilung für das Geschäftsjahr 2020 auf einer hinreichend repräsentativen Basis erfolgt. Zum anderen erhalten Berechtigte, deren Werke zwar in den Jahren

Antrag 27

2018 und/oder 2019 live aufgeführt wurden, nicht aber im Pandemie-Jahr 2020, einen Ausgleich dafür, dass ihre Werke mutmaßlich auch 2020 mechanisch wiedergegeben wurden.

Der vorliegende Antrag ist Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets, mit dem die GEMA auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie für ihre Mitglieder reagiert. Anknüpfend an die Nothilfeprogramme „Corona-Hilfsfonds“ und „Schutzschirm Live“, die der Linderung unmittelbarer Folgen der Krise im Jahr 2020 dienten, sind auch für 2021 weitere Hilfsmaßnahmen geplant, beispielsweise in Form eines speziellen Vorauszahlungskonzepts. Informationen hierzu finden Sie zu gegebener Zeit auf der Website der GEMA (<https://www.gema.de/>).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

28. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 130 Absatz 2 und 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 404) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („pro rata temporis als Regel bei der Direktverteilung auf Antrag in der Sparte M“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4 Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 130

Direktverteilung auf Antrag

§ 130

Direktverteilung auf Antrag

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

(a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,

(a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,

(b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.

(b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres **unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA** einen (- - -) Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.

(c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste verlangen.

(c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. **Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen.** In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer

vollständigen vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste **unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA** verlangen.

(d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

(d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an der Gesamtzahl der Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum stattgefunden haben.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung **wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie** richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an **den** Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum **insgesamt** stattgefunden haben.

...

...

Begründung:

Für Werke, die bei der analogen Verteilung der Einnahmen aus mechanischer Wiedergabe unberücksichtigt bleiben, kann unter den Voraussetzungen des § 130 des Verteilungsplans (i.F.: VP) eine Direktverteilung in der Sparte M beantragt werden. Soweit im Rahmen der betreffenden Nutzung neben den vom Antrag umfassten Werken auch weitere Werke wiedergegeben worden sind, muss der Anteil der vom Antrag erfassten Werke an der Gesamtnutzung ermittelt werden. Nur so ist es möglich, den vom Antrag erfassten Werken einen angemessenen Anteil an den Gesamteinnahmen zuzuordnen.

Durch die Neufassung von § 130 Absatz 2 lit. c und Absatz 3 VP soll klargestellt werden, dass der Anteil der vom Antrag umfassten Werke grundsätzlich auf Basis der Nutzungsdauer (pro rata temporis) und nur, soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, nach der Anzahl der Werkwiedergaben (pro rata numeris) zu ermitteln ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass kurze Werke wie z.B. Jingles, die zwar typischerweise häufig wiedergegeben werden, aber nur einen geringen zeitlichen Anteil an der Gesamtnutzung ausmachen, einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den Einnahmen aus mechanischer Wiedergabe erlangen könnten.

Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die Direktverteilung nur erfolgen kann, wenn der Antrag unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA erfolgt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

29. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 182e Absatz 4 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 416) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuordnung der VOD-Sparten bei der Zuschlagsverteilung in GOP und GOP VR“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8a Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen- Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 182e Zuschlagsverteilung

§ 182e Zuschlagsverteilung

[4] Bei der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR erhält modifiziertes Jahresaufkommen in den Sparten A und A VR einen Zuschlag, der dem Anteil dieser Sparten am jeweiligen gesamten modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 entspricht. Im Übrigen werden die im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zu jeweils gleichen Anteilen auf die folgenden Spartengruppen aufgeteilt:

- (a) Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (§ 67) und Wiedergabe (§ 115);
- (b) Sparten des Hörfunks (§ 91);
- (c) Sparten des Fernsehens (§ 91) und des Nutzungsbereichs Vorführung (§ 131). Diese Sparten-Gruppe wird nur berücksichtigt, soweit über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden;
- (d) Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung (§ 139);
- (e) Sparten des Nutzungsbereichs Online (§ 146).

Die Höhe des Zuschlags pro Sparten-Gruppe ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparten-Gruppe insgesamt im

[4] Bei der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR erhält modifiziertes Jahresaufkommen in den Sparten A und A VR einen Zuschlag, der dem Anteil dieser Sparten am jeweiligen gesamten modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 entspricht. Im Übrigen werden die im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zu jeweils gleichen Anteilen auf die folgenden Spartengruppen aufgeteilt:

- (a) Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (§ 67) und Wiedergabe (§ 115);
- (b) Sparten des Hörfunks (§ 91);
- (c) Sparten des Fernsehens (§ 91), **Sparten** des Nutzungsbereichs Vorführung (§ 131) **und Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR**. Diese Sparten-Gruppe wird nur berücksichtigt, soweit über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden;
- (d) Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung (§ 139);
- (e) Sparten des Nutzungsbereichs Online (§ 146) **mit Ausnahme der Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR**.

Die Höhe des Zuschlags pro Sparten-Gruppe ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparten-Gruppe insgesamt im

Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3. Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3.

Begründung:

Bei der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen gemäß § 182e Absatz 4 des Verteilungsplans (i.F.: VP) nach Spartengruppen mit vergleichbaren Nutzungssachverhalten und Repertoires aufgeteilt. Die für den Bereich Video-on-Demand (VOD) gebildeten Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR, in denen 2019 erstmals eine Ausschüttung stattfand, sind hierbei bislang der Spartengruppe Online zugeordnet. Da in den VOD-Sparten ausschließlich Nutzungen audiovisueller Inhalte verrechnet werden, unterscheidet sich das in diesen Sparten genutzte Repertoire jedoch grundlegend von demjenigen der übrigen bei der Zuschlagsverteilung zu berücksichtigenden Online-Sparten. Daher sollen die VOD-Sparten im Rahmen der Zuschlagsverteilung künftig mit den ebenfalls für audiovisuelle Inhalte gebildeten Sparten des Fernsehens und des Nutzungsbereichs Vorführung in einer Spartengruppe zusammengefasst werden.

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher

Fett und gesperrt = neuer Text

VI. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

30. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 462) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 4

[3] Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.^{FN)}

§ 4

[3] Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.^{FN)}

^{FN)} Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2019.

^{FN)} Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich **2022**.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (i. F.: GO Wertung U) können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger bis zu 10 % der auf ihre jeweilige Berufsgruppe entfallenden Wertungsmittel einem Ausgleichsfonds zuführen.

Nach § 4 Absatz 3 GO Wertung U können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden. Die Befristung dieser Regelung soll um weitere drei Jahre bis einschließlich Wertung Geschäftsjahr 2022 verlängert werden, um die Konzepte zur individuellen Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens im Bereich der Unterhaltungs- und Tanzmusik weiter entwickeln und in ihrer Umsetzung beobachten zu können.

VII. Verschiedenes

31. Beschlüsse der Sitzungsgeldkommission vom 2. April 2019 und 6. August 2020

Vorschlag vom 2. April 2019 zur Ergänzung der Festlegung der pauschalen Sitzungsgelder durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 6 lit. c) der Satzung der GEMA

Fallen für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder infolge von Sitzungen des Aufsichtsrats, Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, Sitzungen der Gremien von Tochtergesellschaften der GEMA, Sitzungen von Unternehmen, an denen die GEMA beteiligt ist, Sitzungen von sonstigen verwertungsgesellschaftlich spezifischen Veranstaltungen sowie von Sitzungen der CISAC und BIEM Reisezeiten an, so werden diese pauschal mit 200,-- Euro pro An- und Abreise vergütet.

Voraussetzung hierfür ist, dass die An- bzw. Abreise zu den Sitzungen mindestens vier Stunden dauert.

Dasselbe gilt für die Mitglieder der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind.

Finden mehrere Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse an einem Tag statt, so wird die An- bzw. Abreise nur einmal vergütet.

Begründung:

Die Sitzungsgeldkommission ist der Meinung, dass Reisezeiten, sofern sie länger als vier Stunden dauern, vergütet werden sollen, weil die einzelnen Mitglieder Zeit für ihre eigene Arbeit versäumen. Als Vergütung hielt die Sitzungsgeldkommission eine Pauschale für angemessen, ohne Rücksicht darauf, wie die Arbeit für die einzelnen Sitzungen vergütet wird.

Vorschlag vom 6. August 2020 zur Ergänzung der Regelung betreffend die pauschalen Sitzungsgelder durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 6 lit. c) der Satzung der GEMA

Der Beschluss der Sitzungsgeldkommission vom 15.02.2016 wird auf Antrag des Aufsichtsrats in den Ziffern 6 und 7 wie folgt ergänzt und neu gefasst:

Nr. 6 Video- und Telefonkonferenzen

~~Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für Video- und Telefonkonferenzen, die eine physische Sitzung ersetzen, eine Vergütung von 100,-- Euro pro Stunde, höchstens jedoch 600,-- Euro. Werden physische Sitzungen des Aufsichtsrats, der Ausschüsse, der Gremien und Tochtergesellschaften, sonstiger verwertungsgesellschaftlich spezifischer Veranstaltungen sowie Sitzungen der CISAC und der BIEM (Nr. 1 - 5 des Beschlusses vom~~

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text

15. 02. 2016) durch Video- oder Telefonkonferenzen ersetzt, finden die Vergütungsvorschriften der Nr. 1 - 5 des Beschlusses vom 15. 02. 2016 ebenfalls Anwendung. Dasselbe gilt, wenn einzelne Teilnehmer telefonisch oder per Video zu einer physisch stattfindenden Sitzung zugeschaltet sind.

Die Dauer der einzelnen Sitzung ist für die Vergütung unerheblich.

Nr. 7 Mehrere Sitzungen an einem Tag und mehrere Sitzungstage

a) Finden mehrere Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse an einem Tag statt, so wird jede Sitzung gesondert vergütet. Tagt dagegen ein Gremium mehrmals am selben Tag, findet keine gesonderte Vergütung der einzelnen Sitzungen dieses Gremiums statt.

b) Erstreckt sich die Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses über mehrere Tage, so gilt jeder Sitzungstag als Sitzung im Sinne dieses Beschlusses und wird gesondert vergütet.

c) Für Sitzungen, die weniger als zwei Stunden dauern, beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes die Hälfte der in den vorstehenden Abschnitten jeweils festgelegten Vergütungssätze, sofern mehrere Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse an einem Tag stattfinden.

d) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn physische Sitzungen durch Telefon- oder Videositzungen ersetzt werden.

Begründung:

Die Sitzungsgeldkommission hielt die Änderung der Ziffern 6 und 7 des Beschlusses vom 15.02.2016 für erforderlich, weil aufgrund der Corona-Krise voraussichtlich auch in Zukunft Sitzungen nicht in erster Linie durch physische Zusammenkünfte der Teilnehmer abgehalten werden können, sondern durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden müssen. Deshalb hielt es die Sitzungsgeldkommission für angemessen, die Vergütung für Telefon- und Videokonferenzen der für physische Sitzungen gleichzustellen.

32. Anpassung von Ziffer 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss (Jahrbuch Seite 333) an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 zu TOP 23 und 24 durch den Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss hat Ziffer 1 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung durch Beschluss vom 24.09.2019 an die von der Mitgliederversammlung 2019 beschlossenen Satzungsänderungen (TOP 23 und TOP 24) angepasst. Inhalt der Neuregelung ist zum einen, dass die Berufsgruppenvertreter im Beschwerdeausschuss bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören müssen. Für Stellvertreter gilt eine Mindestdauer von drei Jahren. Zum anderen wurde klargestellt, dass die Wahl in den Beschwerdeausschuss nicht nur für die Person, die einen Verlag im Aufsichtsrat vertritt, sondern für sämtliche Mitarbeiter des im Aufsichtsrat vertretenen Verlags ausgeschlossen ist. Die Änderung der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss ist gemäß § 16 C. Ziffer 7 der Satzung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss

Bisherige Fassung:

Vom Beschwerdeausschuss
beschlossene Neufassung:

1. Nach § 16 Abschnitt C Ziff. 3 der Satzung besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

1. Nach § 16 Abschnitt C Ziffer 3 der Satzung besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. **Die Berufsgruppenvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.**

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
Fett und gesperrt = neuer Text

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 24./25. Mai 2019

A. Versammlungsordnung

gemäß § 10 Ziff. 9 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmresultat festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen

vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 20 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine

Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 13 Ziff. 1 Abs. 5 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungs-systems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.